

Sexuelle Gewalt von Amtsträgern gegen Kinder

Ein menschenrechtliches Plädoyer

Adrian Loretan

»Strukturen, die Missbrauch begünstigt hätten, seien allerdings teilweise nach wie vor nicht überwunden«,¹ so der Koordinator des Forschungskonsortiums, der forensische Psychiater Harald Dreßing, bei der Vorstellung der Studie der deutschen Bischöfe. Ein großer Bewunderer des christlichen Beitrages zur Entwicklung und ersten Umsetzung der Menschenrechtsidee, Samuel Moyn,² formuliert es so: »Part of the failure that Christianity has long faced on his front is institutional. [...] The message was right, but the medium failed.«³

Das Vertuschen, Verschweigen und Verdrängen der sexuellen Gewalt von kirchlichen Amtsträgern an Kindern auf allen Kontinenten bringt eine strukturelle Schuld und Sünde der Kirche als Rechtsinstitution ans Tageslicht, die uns alle berührt und deren »Thematisierung gleichzeitig eine enorme persönliche sowie institutionelle Herausforderung darstellt«.⁴ Es wird an dem Phänomen klerikaler Gewalt gegen Kinder deutlich, »dass Privilegierte [Kleriker] die Herausforderung durch Marginalisierte [Laien] benötigen, um einerseits in ihrer sündhaften Zurückhaltung wachgerüttelt zu werden und andererseits eine konstruktive Vision einer Beloved community aufgezeigt zu bekommen«.⁵ Der Verweis auf die Sündhaftigkeit

¹ MHG-Studie: Kirchliche Strukturen können Missbrauch begünstigen, in: Vatican News. URL: <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2018-09/deutschland-missbrauch-studie-mhg-dressing-strukturen.html> (Stand: 04.10.2018).

² Samuel Moyn is professor of law and professor of history at Yale University.

³ SAMUEL MOYN, *Christian Human Rights, Intellectual history of the modern age*, Philadelphia 2015, 178.

⁴ JULIA ENXING, Vorwort, in: JULIA ENXING (Hrsg.), *Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens*, Ostfildern 2015, 9–11, 9.

⁵ DOMINIK GAUTIER, *Sünde, Schuld und Rassismus im Christlichen Realismus* Reinhold Niebuhrs, in: ENXING (Hrsg.), *Schuld*, 276–289, 288.

aller Menschen kann in Rechtsinstitutionen (Kirche, Staat) nicht die Anklage gegen Täter und Täterinnen und priesterliche Vertuscher verdrängen.

In diesem Artikel kommt »die Würde der menschlichen Person« (DH 1)⁶ der von kirchlichen Amtsträgern Gequälten zur Sprache. Die Menschenwürde und die daraus folgenden Menschenrechte werden seit dem 10. Dezember 1948 in Rechtsinstitutionen als ein Mittel gegen den Machtmissbrauch von Amtsträgern eingesetzt. Deshalb haben die verantwortlichen Bischöfe auch für die Kirche gefordert, »dass die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, dass die Ausübung der [Amts-] Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird.«⁷ Die Forderung der Bischöfe wurde von Papst Paul VI. im Grundgesetz der Kirche (Lex Ecclesiae Fundamentalis) aufgenommen. Dieses Grundgesetz ist bis heute aber nicht promulgiert worden, sondern bisher nur in Teilen in die geltenden Kodizes (CIC 1983 und CCEO 1990) eingeflossen.⁸

1. Aufdecken des Systems der Vertuschungen

Religiöse Institutionen haben zu den angesehensten Institutionen der australischen Gesellschaft gehört. Die priesterlichen Täter des sexuellen Kindesmissbrauchs in religiösen Einrichtungen waren in vielen Fällen Menschen, denen Kinder und Eltern am meisten vertrauten.⁹ Eine weltweite

Eine Theologie, die Begriffe wie Sünde, Schuld und Wiedergutmachung verwendet, kommt nicht umhin, »sich mit Blick auf die machtkritisierende Aktion Gottes am Kreuz in ihren [...] Machtansprüchen auf den Prüfstand stellen zu lassen«. GAUTIER, Sünde, 287.

⁶ Vgl. ADRIAN LORETAN (Hrsg.), Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilserklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae«, ReligionsRecht im Dialog 21, Münster 2017.

⁷ Praefatio, Vorrede zum CIC 1983, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer ⁸2017, XXVI–LI, XXXVII.

⁸ Vgl. HERIBERT SCHMITZ, § 6 Codex Iuris Canonici, in: STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ³2015, 70–100, insb. 75, 81, 87.

⁹ ROYAL COMMISSION INTO INSTITUTIONAL RESPONSES TO CHILD SEXUAL ABUSE (Hrsg.), Final Report. Preface and Executive Summary. Commonwealth of Australia 2017, 44, URL: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au> (Stand: 30. 03. 2018).

Öffentlichkeit klagt die Verbrechen von Priestern, Bischöfen, Ordensleuten und Kirchenmitarbeitenden gegen Kinder an. Dazu kommt die Vertuschung und Deckung der priesterlichen¹⁰ Sexualstraftäter durch ein System des Schweigens, das von Bischöfen, Generalvikaren, Bischofsvikaren und Ordensoberen weltweit gepflegt wurde und das die Sexualverbrechen perpetuierte. »We must accept that institutional child sexual abuse has been occurring for generations.«¹¹

Strukturelle Machtbegrenzung der Amtsträger ist in allen Institutionen nötig, auch in der Kirche, weil sexuelle Gewalt in praktisch allen Institutionen (Sport, Kultur, Erziehung, Freizeit, Kirche) vorkam, die sich mit Kindern beschäftigten: »It is not a case of a few ›rotten apples‹. Society's major institutions have seriously failed.«¹² Die katholische Kirche ist aber mit großem statistischem Abstand unter den religiösen Institutionen in besonderem Maße davon betroffen, da hier die Hierarchie die Sexualstraftäter, sofern sie Priester waren, meistens versetzte, statt der Polizei anzuzeigen:

»Many children have been sexually abused in religious institutions in Australia. Based on the information before us, the greatest number of alleged perpetrators and abused children were in Catholic institutions. [...] Alleged perpetrators often continued to have access to children even when religious leaders knew they posed a danger. We heard that alleged perpetrators were often transferred to other locations but they were rarely reported to police.«¹³

¹⁰ Die Missbrauchsberichte aus Irland, die sich sorgfältig mit der kanonischen Rechtsmaterie auseinandersetzten, bemerken einen Unterschied zwischen Laien und Priestern als Sexualstraftäter. Diese »kirchliche Doppelmoral, mit der Übertretungen durch Laien zur sofortigen Anzeige und Entlassung führten, während priesterliche Vergewaltiger jahrelang gedeckt worden sind, wirft ganz grundsätzliche Rechtsfragen auf«. FRANZ M. WITTMANN, Die Rechte des Kindes in der Kirche, in: SKZ 184 (2016), 226 und 231 f., 231. Deshalb beschränke ich mich im Folgenden vor allem auf jene Straftäter, die, weil sie Priester waren, nur versetzt wurden und mit ihren Straftaten weiterfahren konnten im Schutz der Kirche.

¹¹ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 1.

¹² A. a. O., 5.

¹³ A. a. O., 6. »Proportion of survivors who told us they were abused in a religious institution (%). Religious organisations: Catholic 61.8, Anglican 14.7, Salvation Army 7.3, Protestant 4.2, Presbyterian and Reformed 2.9, Uniting Church 2.4, Other Christian 1.9, Jehovah's Witnesses 1.7, Baptist 1.0, Pentecostal 0.9, Judaism 0.6«. A. a. O., 12. »Other religious organisations 3.8«. A. a. O., 12 und 45f.

Nur dank konsequentem, investigativem Journalismus konnte das weltweite System der Versetzung der Priester-Straftäter durchbrochen werden. Die Geschichte der Aufdeckung der Verbrechen der klerikalen Sexualstraf-täter und deren Vertuschung durch die kirchlichen Oberen erzählt der US-amerikanische Film *Spotlight*. Er hat den Oscar für den besten Film 2016 erhalten. Der Film basiert auf einer Untersuchung, die schon den Pulitzer-Preis¹⁴ gewonnen hat.

Der Film *Spotlight* zeigt Kirchenrechtsgeschichte als Krimi der Aufde-ckung dieses systemischen Verbrechens, bei dem Generalvikare, Bischofs- vikare, Weihbischöfe und (Erz-)Bischöfe, Kardinäle und Ordensobere die mutmaßlichen Sexualverbrecher, wenn sie Priester waren, versetzten, so dass sie am neuen Ort mit den Sexualverbrechen gegen Kinder im Schutz der Kirche weiterfahren konnten und teilweise auch heute noch können. Dabei war die Rolle des Chefredakteurs des Boston Globe, Marty Baron, entscheidend, der nicht selbst recherchierte, aber ohne den nichts ins Rollen gekommen wäre. Marty Baron verlangt von seinem Team von in-vestigativen Journalistinnen und Journalisten mit dem Namen »Spotlight«, sich nicht zu früh mit Erkenntnissen über ein paar Skandalpriester zufried- en zu geben, sondern das System zu hinterfragen.

Journalistinnen und Journalisten des Boston Globe entdecken, was sie zuerst nicht für wahr halten können, dass allein in der Erzdiözese Boston an die neunzig Priester Missbrauch an Kindern begangen haben, und dass das Erzbistum Boston »mit Kardinal Law an der Spitze die Fälle kannte und lediglich mit Versetzungen der Täter darauf reagiert hatte. Am 06. Ja- nuar 2002 veröffentlichte die Zeitung den Artikel und löste damit einen der größten Skandale der US-Kirchengeschichte und Folgen weltweit aus.«¹⁵ Am Ende des Films im Abspann werden weltweit 206 größere Missbrauchsskandale aufgezählt, mit den gleichen Mustern der Vertu- schung und Versetzung der priesterlichen Sexualstraf-täter durch ihre Vor-

¹⁴ Der Pulitzer-Preis ist ein US-amerikanischer Journalisten- und Medienpreis. Er ist dort bei Journalisten und Journalistinnen ebenso berühmt und begehrt wie der Oscar in der Filmindustrie. Mit seinen Auszeichnungen für Romane und Sachbü- cher ist er der wichtigste US-amerikanische Literaturpreis. Im Jahr 2017 erhielten zwei deutsche Investigativjournalisten, Frederik Obermaier und Bastian Ober- mayer, den Preis in der Columbia-Universität und nahmen die Auszeichnung – als Mitglieder des Panama Papers-Teams – in der Kategorie »Explanatory Reporting« entgegen.

¹⁵ SABINE HESSE, *Spotlight: (k)ein historischer Film über das Wissenwollen*, URL: www.feinschwarz.net/spotlight-kein-historischer-film-ueber-das-wissenwollen/ (Stand: 09.03.2018).

gesetzten (Ordensobere oder Generalvikare, Bischöfe), die die sexuelle Gewalt an Kindern damit verlängerten.

Wie ist es rechtlich (Staat, Kirche) dazu gekommen, dass Verbrechen dieses Ausmaßes in einer Religionsgemeinschaft weltweit so lange kaum geahndet wurden? Warum hatten die Kinder weder in der Kirche noch im Staat Anwälte und Anwältinnen, die gegen die »Gottesmänner«, die sexuelle Handlungen mit Kindern hatten, und ihre Sympathisanten in der Hierarchie Anklage erhoben? »Es genügt auch nicht, dass ein Kardinal zurücktritt. Nein, es muss genauer gefragt werden: Wer ist beteiligt gewesen an welchen konkreten Entscheidungen? Und warum hat er/sie sich so entschieden?«¹⁶

2. Konfrontation mit der sexuellen Gewalt durch Priester

Benedikt XVI. hatte »vor 2010 Signale der Bereitschaft zur Aufklärung von sexuellem Missbrauch in der Kirche gesetzt«.¹⁷ Anders als Johannes Paul II., der auf die Vorwürfe gegen den Gründer der Legionäre Christi, Marcial Maciel, ungehalten reagierte, ließ Benedikt XVI. sofort nach dem Tod seines Vorgängers »das Doppelleben Maciels aufdecken – inzwischen nicht die einzige Gemeinschaft, deren Gründer oder Gründerkreis als Missbrauchstäter enttarnt wurde«.¹⁸

Dies aber reicht nicht, es muss geklärt werden: Wieso hat die kirchliche Rechtsgemeinschaft durch ihre priesterlichen Amtsträger Sexualverbrechen von Priestern weltweit gedeckt und die Täter versetzt? Warum war es strukturell möglich, dass die Opferperspektive der Kinder und ihrer Familien ausgeblendet werden konnte? Welche Machtkonstellationen und welches religiöse Verständnis ermöglichten solche sexuelle Erniedrigung?

¹⁶ Ebd.

¹⁷ KLAUS MERTES, *Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise*, Freiburg i. Br. 2013, 57. Als mit Papst Benedikt XVI. der Bischof von Rom ins Visier der Untersuchung genommen wurde, verleitet dies den Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano im Ostergottesdienst 2010 zu dem kontraproduktiven Versuch, »den Papst vor dem ›Geschwätz der Welt‹ in Schutz zu nehmen; manche Papstverteidiger schaden dem Papst mehr als alle seine Kritiker.« Ebd.

¹⁸ Sexuelle Gewalt wurde sowohl beim Gründer der »Legionäre Christi«, P. Marcial Maciel, als auch beim Gründer der »Gemeinschaft der Seligpreisungen«, Ephraim Croissant, als auch beim Gründer der geistlichen Bewegung »Sodalicio de vida Christiana«, Priester German Doig, nachgewiesen. Vgl. MERTES, *Vertrauen*, 214, Anm. 52.

»People in religious ministry were often considered to be representatives of God. Many parents were unable to believe they could be capable of sexually abusing a child. In this environment, perpetrators who were people in religious ministry often had unfettered access to children.«¹⁹

Priester nützten ihre Position, die mit heiliger Gewalt (*sacra potestas*)²⁰ ausgestattet ist, aus, um die sexuelle Gewalt an Kindern zu legitimieren.

»After each time I was sexually abused, I had to go to confession to him and confess ›my‹ sin of impurity. He would say, ›Are you sorry for your sin, my child?‹ and I would reply, ›Yes, Father‹. He then said ›Ask Almighty God and his blessed mother to help you sin no more. For your penance say three Hail Marys. Now make a perfect act of contrition. Go and sin no more.‹«²¹

3. Kirche – eine Zweiklassengesellschaft

Um zu verstehen, wie es zu diesem weltweiten, systemischen Verbrechen kommen konnte, soll die (Rechts-)Tradition befragt werden. Die Kirche kann theologisch und rechtlich heute nicht mehr in zwei Stände eingeteilt werden wie bei Gratian (1140):

»Es gibt zwei Arten von Christen. Die eine Art, die sich dem Gottesdienst hingibt und Betrachtung und Gebet widmet, muss von allem weltlichen Lärm frei sein, wie die Kleriker und die Gottgeweihten. [...] Es gibt noch eine andere Art von Christen, die Laien. [...] Ihnen ist es erlaubt, zeitliche Dinge zu besitzen [...]. Sie haben die Konzessionen, Frauen zu nehmen [sic!].«²²

¹⁹ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 51.

²⁰ »In den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils ist mehrfach von einer ›sacra potestas‹ [heilige Gewalt], einer heiligen oder geistlichen Vollmacht die Rede, um die Funktion kirchlicher Amtsträger näher zu bestimmen. Demgegenüber greift der Codex Iuris Canonici [...] wieder auf die herkömmliche Begrifflichkeit zurück, die vom Konzil bewusst vermieden worden ist, und unterscheidet zwischen einer Weihenvollmacht (›potestas ordinis‹) und einer Leitungs- bzw. Jurisdiktionsvollmacht (›potestas jurisdictionis‹).« PETER KRÄMER, Die geistliche Vollmacht, in: JOSEPH LISTL / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ²1999, 149–155, 149. Vgl. MARKUS NELLES, Die geistliche Vollmacht, in: STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ³2015, 199–206.

²¹ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 43.

²² Decretum Gratiani II, c. XII, q. 1, c. 7; deutsche Übersetzung zitiert nach PETER NEUNER, Der Laie und das Gottesvolk, Frankfurt a. M. 1988, 69.

Dennoch ist dieses über Jahrhunderte geltende, die religiöse Autorität²³ betonende Verständnis heute noch für viele Gläubige bestimmend, denen trotz Bildungsoffensive das Vaticanum II fremd geblieben ist.

Das Zweite Vatikanische Konzil dagegen lehrt die gleiche Würde der Rechtsperson, unabhängig vom Geschlecht oder Stand (DH 1; GS 29; NA 5), und die gleiche Würde der Getauften (LG 32; cc. 204; 208). Aber die menschenrechtliche Umsetzung dieser Lehre in positives Kirchenrecht, das auch gerichtlich eingefordert werden kann, fehlt bis heute. Der Theologe Karl Rahner hat schon 1965 festgestellt: »Freilich wird es lange dauern, bis die Kirche, der ein Zweites Vatikanisches Konzil von Gott geschenkt wurde, [rechtlich] die Kirche des Zweiten Vatikanischen Konzils sein wird.«²⁴ Der Kirchenrechtler James Provost sieht ebenfalls viel Zeit vergehen, bis diese neue Sicht des Konzils eine rechtliche Umsetzung erfahren wird. »The major discrimination in the Code is between clergy and laity, rather than between men and women. [...] There remains, however, the exclusion of women from the ordained ministry (c. 1024), and therefore from the offices, functions, and ministries that are restricted to clerics.«²⁵ Diese im Konzil grundsätzlich überwundene Zweiklassengesellschaft lebt aber weiterhin fort in den Zulassungsbedingungen zu der Priesterweihe und damit zu den höheren Ämtern.

Die fundamentale menschenrechtliche Gleichstellung der Personen hat verfassungsrechtlich in allen Rechtsstaaten auch Auswirkungen auf die Zulassungsbedingungen zu den höheren Leitungsmännern. Dieses rechtliche Argument wird bis heute nur von wenigen Hierarchievertretern verstanden. Es gilt der Vorrang des jungfräulichen bzw. zölibatären Standes der Priester. Für Papst Gregor den Großen verläuft die Scheidelinie zwischen Gut und Böse zwischen den sexuell Enthaltamen (gut) und den

²³ Vgl. HERMANN-JOSEF GROSSE KRACHT, Kirche in ziviler Gesellschaft. Studien zur Konfliktgeschichte von katholischer Kirche und demokratischer Öffentlichkeit, Paderborn 1997. ANDRÉ HABISCH, Autorität und moderne Kultur. Zur Interdependenz von Ekklesiologie und Staatstheorie zwischen Carl Schmitt und James M. Buchanan, Paderborn 1994.

²⁴ Zitiert nach CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER / PETER HÜNERMANN, Einführung, in: CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER (Hrsg.), Vaticanum 21. Die bleibenden Aufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils im 21. Jahrhundert. Dokumentationsband zum Münchner Kongress »Das Konzil ›eröffnen‹«, Freiburg i. Br. 2016, 13–16, 16.

²⁵ JAMES PROVOST, Canons and Commentary, in: JAMES A. CORIDEN u. a. (Hrsg.), The Code of Canon Law. A Text and Commentary. Commissioned by the The Canon Law Society of America, New York 1985, 117–173, 141.

Eheleuten (schlecht).²⁶ Obwohl das Konzil diese die Ehe und die Frauen diskriminierende Sicht theologisch überwunden hat (GS 47–52; GS 32), schlägt sie sich in den Zulassungsbedingungen für die Priesterweihe nach wie vor nieder. Es werden keine Frauen und keine Verheirateten zugelassen (cc. 1024; 1037 CIC 1983). Wenn neu eine Diskussion über verheiratete Priester auf Wunsch von Papst Franziskus beginnen soll, dann nur als Ausnahme wegen des Priestermangels. Es wird keine menschenrechtliche Konsequenz daraus gezogen, dass alle getauften Personen bei entsprechenden Voraussetzungen ein Recht haben, höhere Weihen in der Kirche zu empfangen, obwohl jede Diskriminierung in den Grundrechten der Person gemäß dem obersten Lehramt der katholischen Kirche »dem Plan Gottes widerspricht« (GS 29).

Mit diesen Zulassungsbedingungen zum Priestertum verbleiben die höheren Ämter mit Leitungsvollmacht (c. 274 § 1 CIC 1983) in der Hand der Männer, die »vollkommene und immerwährende Enthaltbarkeit [...]« (c. 277 CIC 1983) versprochen haben. Personen ohne dieses Versprechen in Bezug auf die Sexualität, Laien genannt, sind als Fachpersonen zwar *de iure* zu Ämtern (c. 228) mit höherer Leitungsfunktion (c. 129) zugelassen. Es gibt aber bis heute *de facto* kaum Vorsteher der kirchlichen Gerichte oder der römischen Dikasterien, was Reinhard Kardinal Marx für möglich hält.²⁷ Damit könnten Gläubige ohne Priesterweihe zu den genannten höchsten Leitungsmätern gemäß geltendem Kirchenrecht aufsteigen. Es könnte zu einer Diversifikation der Amtspersonen in Leitungsfunktionen kommen und der Kreis der zölibatären Priester könnte nach Jahrhunderten aufgebrochen werden.

Die Durchbrechung der zölibatären Männerwelt bei der Besetzung der höheren Ämter in der Kirche ist ein Gebot der Stunde, das selbst die Glaubenskongregation in den Normen von 2010 berücksichtigt. Bisher sind ausschließlich Priester in kirchlichen Gerichten oder im kirchlichen Verwaltungsverfahren beteiligt, wenn über die Anklage gegen Priester als Sexualstraftäter geurteilt wird.²⁸ Seit dem 21. Mai 2010 kann »selbst in

²⁶ Vgl. LEONHARD M. WEBER, *Hauptfragen der Moraltheologie Gregors des Großen. Ein Bild altchristlicher Lebensführung*, Paradosis 1, Freiburg i. d. Schweiz 1947.

²⁷ Vgl. Reinhard Kardinal Marx im Interview mit: STEFAN ORTH / VOLKER RESING, *Ein Gespräch mit dem DBK-Vorsitzenden Reinhard Kardinal Marx. »Gott denkt größer«*, in: *HerKorr* 72 (2018), Nr. 1, 17–21, 18f. Vgl. ADRIAN LORETAN, *Laien als Jurisdiktionsträger*, in: ADRIAN LORETAN, *Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung*, PTD 9, Ed. 2, Freiburg Schweiz ²1997, 281–344.

²⁸ Es ist zu unterscheiden zwischen Gerichts- bzw. Verwaltungsverfahren und Bera-

einem kirchlichen Strafprozess gegen Kleriker [...] nun aber davon dispensiert werden, dass die kirchlichen Amtsträger selbst Priester sein müssen (Art. 15 Normae).²⁹ Bei den Richtern (Art. 10), dem Kirchenanwalt (Art. 11), dem Notar und dem Kanzler (Art. 12) sowie dem Anwalt und dem Procurator (Art. 13) des Prozesses werden im Normalfall vorausgesetzt, dass sie Kleriker sind und, außer im Fall des Notars und des Kanzlers, ein kirchenrechtliches Doktorat erworben haben. Art. 15 stellt jedoch der Kongregation für die Glaubenslehre, unbeschadet von c. 1421, die Möglichkeit frei, sowohl von der Voraussetzung der Priesterweihe als auch des Doktorats zu dispensieren.³⁰ »Das Template-Dokument legt nahe, in das Untersuchungsverfahren erfahrene und kompetente Laien einzubeziehen, um Unabhängigkeit sicherzustellen. Erst recht gilt das für die Erhebungen der diözesanen Kommission, die grundsätzlich nicht mit der kanonischen Voruntersuchung identisch sind.«³¹ Die Beteiligung von fachlich qualifizierten Richterinnen und Richtern, die keine sexuelle Enthaltbarkeit versprochen haben (sprich Laien), sind in Strafprozessen oder Verwaltungsprozessen gegen Priester als Sexualstraftäter, die dauerhafte sexuelle Enthaltbarkeit versprochen haben, möglich. Dem entspricht die Päpstliche Lateinamerika-Kommission, die in ihrem Abschlussdokument zu einer Tagung im Vatikan Anfang März 2018 betont, dass die »Abwesenheit von Frauen in Entscheidungsgremien« einen »Mangel« und eine »ekklesiologische Lücke« darstelle.³² Die Vatikanzeitung L'Osservatore Romano veröffentlichte Teile der Erklärung.³³

Ansonsten sind die Sexualstraftaten der Priester auch an staatlichen Gerichten einzuklagen, was Papst Benedikt XVI. als Möglichkeit eröffnete.

tungsverfahren. An Letzterem können auch Laien »nach Maßgabe des Rechts« (c. 228 § 2 CIC 1983) beteiligt werden.

²⁹ BURKHARD JOSEF BERKMANN, Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt. Die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016, München 2017, 36; Hervorhebung getilgt.

³⁰ Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae de gravioribus delictis, in: AAS 102 (2010), Bd. 7, 419–430; deutsch: Vorschriften über schwerwiegende Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, von Benedikt XVI. in Kraft gesetzt am 21. Mai 2010, URL: http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html (Stand: 16. 04. 2018).

³¹ BERKMANN, Verfahrensordnung, 36.

³² Vgl. PÄPSTLICHE LATEINAMERIKA-KOMMISSION, Vatikanische Kommission regt Frauen-Synode an, URL: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-04/vatikan-lateinamerika-frauen-synode-abschlusserklaerung.html> (Stand: 15. 04. 2018).

³³ Vgl. La proposta dell'assemblea plenaria della Pontificia commissione per l'America latina. Un sinodo sulla donna, in: OR vom 12. April 2018, 5.

Ihm kommt das große Verdienst zu, dass er erstmals offiziell eine kirchliche Zusammenarbeit mit staatlichen Gerichten zulässt bei der Aufarbeitung der Sexualverbrechen von Priestern gegen Kinder in der katholischen Kirche.³⁴

Kann man sich in der gegenwärtigen zölibatären Kirchenkultur, in der höhere Ämter nur mit zölibatären Priestern besetzt werden, vorstellen, dass eine kirchenrechtlich ausgewiesene Gerichtspräsidentin über die Anklage gegen Priester wegen eines Sexualverbrechens in einer Diözese zusammen mit einer weiteren Frau zu urteilen hat? Papst Franziskus kann sich in *Mitis Iudex* erst zwei Richterinnen vorstellen in den Ehenichtigkeitsverfahren, bei denen ebenfalls der Vorsitzende ein Kleriker sein soll.³⁵ Bisher urteilten also nur Kleriker, meistens ausschließlich zölibatäre Priester oder Bischöfe, über Priester als Sexualstraftäter in Gerichtsverfahren. Über Ausnahmen bezüglich rechtlich nicht entsprechend qualifizierten Priestern, denen rechtswissenschaftlich qualifizierten Laien vorgezogen werden können, bestimmt die Glaubenskongregation.³⁶ Der Kreis der zö-

³⁴ Vgl. ADRIAN LORETAN, Menschenrechte in der Kirche – ein Schutz vor Machtmissbrauch, in: STEPHAN HAERING u. a. (Hrsg.), *In mandatis meditari*. FS für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, KStT 58, Berlin 2012, 263–283, 274–283.

Auch der kritische Film von JOHN DICKIE »Hinter dem Altar. Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche« hebt diese Leistung Benedikts XVI. hervor. Der Film wurde ausgestrahlt am 13., 14. und 18. Dezember 2017 auf SRF 1 und am 20. Februar 2018 auf Arte. Die dortigen Videos sind nicht mehr verfügbar. Zurzeit ist der Film greifbar unter URL: <https://www.youtube.com/watch?v=DzJJziPQPWg> (Stand: 07. 05. 2018).

³⁵ Für Ehenichtigkeitsfälle soll nach »Mitis Iudex« ein Gerichtshof durch den Bischof eingerichtet werden (c. 1673 §2). Die Verfahren sind dem Kollegium von drei Richtern vorbehalten, der Vorsitzende muss ein Kleriker sein (»debet clericus«, c. 1673 §3), die übrigen zwei können auch Laien sein. »Die Einsetzung des Einzelrichters, der in jedem Falle Kleriker ist, wird für die erste Instanz der Verantwortung des Bischofs übertragen.« Einleitung zu »Mitis Iudex«. FRANZISKUS, *Litterae apostolicae motu proprio datae* (Apostolisches Schreiben in Form eines »motu proprio«). *Mitis Iudex Dominus Iesus – Der milde Richter Herr Jesus. Über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitsklärungen im Codex des kanonischen Rechts* (15. August 2015), in: AAS 107 (2015), Bd. 9, 958–967; deutsch unter URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html (Stand: 14. 05. 2018). Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, *Normae*, 426, Art. 15: »Firmo praescripto can. 1421 Codicis Iuris Canonici et can. 1087 Codicis Canonum Ecclesiarum Orientalium, Congregationi pro Doctrina Fidei licet dispensationes concedere a requisitis sacerdotii necnon laeae doctoralis in iure canonico.«

³⁶ Vgl. ebd.

libatären Priester wird de facto kaum durchbrochen, wenn es um die Anklage gegen Priester als Sexualverbrecher geht. Die österreichische Diözesane Kommission, die nur ein Beratungsgremium ist, wird von Fachpersonen zusammengesetzt, »wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen zu achten ist (§ 18)«. ³⁷

Diese notwendige Durchbrechung des Klerikalismus, der sich in den Ämterbesetzungen am deutlichsten zeigt, hat ihren Grund. Gemäß den Forschungen von Richard Sipe haben in den USA fast 50% des zölibatären Klerus größte Schwierigkeiten, die versprochene Lebensform der »vollkommenen und immerwährenden [sexuellen] Enthaltensamkeit« (c. 277 § 1 CIC 1983) zu leben. Das heißt, die Priester leben eine sexuelle Freundschaft mit einer Frau oder einem Mann. Würden sie offen zu ihrer sexuellen Beziehung stehen, müssten sie ihren Beruf aufgeben, was viele nicht können oder nicht wollen. Richard Sipe ist gemäß dem Film *Spotlight* der Meinung, dass diese verborgenen Beziehungen zu einer großen Geheimhaltungskultur unter den Priestern führen. ³⁸ In dieser Geheimhaltungskultur sind auch die pädophil sich gebenden Priester, gemäß seinen Statistiken 6%, sehr gut geschützt. Diese Geheimhaltungskultur unter Priestern (Generalvikaren und Bischofsvikaren) war in den USA vernetzt mit entsprechenden Anwälten, die die Strafrechtsfälle der pädophilen Priester an der staatlichen Justiz vorbei rein privat zwischen Opfer und Täterorganisation (Kirche) verhandelt und vertuscht haben. Das Wichtigste dabei war, dass das Image der guten Hirten (Priester) nicht beschädigt wird. Alle, die

³⁷ BERKMANN, Verfahrensordnung, 36.

³⁸ Vgl. RICHARD SIPE, *Sexualität und Zölibat*, aus dem Amerikanischen übersetzt von Ingrid Pross-Gill, Paderborn 1992; vgl. auch den Film *Spotlight*. Erst der Kontakt zwischen den investigativen Journalisten und Journalistinnen und diesem ehemaligen Priester, der als Therapeut Forschungen vorgenommen hat, führte weiter. Die Journalisten und Journalistinnen wollten wissen, ob die Zahl von ein paar Sexualstraftätern, die sie inzwischen herausgefunden hatten, auch seinen Forschungen entspreche. Nein, war die Antwort. Ihr seid noch viel zu naiv. Es handelt sich um 6% des Klerus, der straffällig wird bei sexuellem Missbrauch von Kindern (in Australien sind es sogar 7%). Erst jetzt begann das Team von *Spotlight*, konsequent die Versetzungen von Klerikern systematisch zu studieren. Sie errechneten 6%, d. h. in der Erzdiözese Boston 90 Priester. Sie fanden 87 Fälle. Also war die statistische Angabe von 6% Priestern von Richard Sipe (SIPE, *Sexualität*, 199) ziemlich genau. Sipe differenzierte in seiner Studie 2% der Priester, die den Kriterien der Pädophilie im engeren Sinn entsprechen. Dazu kommen 4% der Priester, die in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt sexuelle Handlungen mit Kindern hatten. Sipe erklärte dieses sexuelle Verhalten mit Kindern durch andere Faktoren. Vgl. ebd.

diesem Ziel nicht folgten, galten und gelten teilweise heute noch als Nestbeschmutzer der Kirche.

Ohne kirchliche Gerichtspräsidentinnen und rechtlich qualifizierte Frauen als Richterinnen über Priester, die angeklagt sind wegen Sexualstraftaten,³⁹ wird es keine Transparenz der Sexualverbrechen durch Priester und keine Aufklärung der Sexualverbrechen in der Kirche geben. Deshalb fordert auch die australische Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse »transparency, accountability, consultation and the participation of lay men and women«.⁴⁰ Es fehlt bei vielen höheren Amtsträgern, denen es nur darum ging, das Priester-Image und das Image der Kirche zu schützen, eine Empathie für die Kinder als Opfer priesterlicher Gewalt und ein Schuldbewusstsein gegenüber den Kindern. Dies zeigt sich z. B. in der anstehenden Diskussion um die Verlängerung der staatlichen Verjährungsfristen der Opfer in den USA.

Der langjährige Dekan der Kanonistischen Fakultät der Universität Löwen, Rik Torfs, meint dazu: »In Sachen Kindesmissbrauch war das Kirchenrecht, ohne Anstoß von außen und als separate Disziplin, nicht in der Lage, zufriedenstellende Antworten auf das Problem zu geben. Es brauchte dazu dringend die indirekte Hilfe des staatlichen Rechts und der öffentlichen Meinung«,⁴¹ die inzwischen in vielen Filmen und Medienberichten zu den sexuellen Übergriffen von Priestern und deren Vertuschung durch die Hierarchie zum Ausdruck kommt.

4. Verlängerung der staatlichen Verjährungsfristen

Im Film *Spotlight* wird ein Kirchenrechtler der Apostolischen Nuntiatur in den USA genannt, Thomas P. Doyle. Er hatte im Jahr 1985 in einem Bericht davor gewarnt, dass die Haltung der Verdrängung und Vertuschung der priesterlichen Sexualverbrechen zu Klagen in Milliardenhöhe gegen die einzelnen Diözesen führen würde. Die negativen Erwartungen erfüllten sich und im Zuge einer Klagewelle wurden bisher in den USA drei

³⁹ Etwas ganz anderes ist der Verstoß gegen das Zölibatsgesetz, gemäß Sipe bei 50 % der Priester in den USA.

⁴⁰ Recommendations to the Catholic Church, in: ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 154–158, 154.

⁴¹ RIK TORFS, Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht, in: Conc(D) 40 (2004), Heft 3 (zum Thema: Struktureller Verrat. Sexueller Missbrauch in der Kirche), 344–354, 344f.

Milliarden Dollar für die Entschädigung der Opfer von Sexualverbrechen durch Priester bezahlt. Damit stehen fünfzehn US-amerikanische Diözesen vor dem Konkurs. Wird die Verjährungsfrist für sexuellen Missbrauch an Kindern verlängert, könnte nochmals eine viel größere Welle von Opferklagen auf die Kirche zukommen.⁴² Gegen diese Verlängerung der Verjährungsfrist setzen die amerikanischen Bischöfe Millionen von Dollars ein, so der 2018 auf Arte ausgestrahlte Film *Hinter dem Altar. Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche*.⁴³

Bei Kindesmissbrauch ist die Verjährungsfrist in den meisten Bundesstaaten der USA sehr kurz, weil die meisten Gesetzgeber davon ausgingen, dass die Kinder über die sexuelle Gewalt durch Erwachsene sprechen würden und dass Erwachsene ihnen auch tatsächlich glauben würden. Aber das war falsch, wie auch der kirchliche Gesetzgeber inzwischen eingesehen hat, und deshalb entsprechend lange Verjährungsfristen aufgenommen hat.⁴⁴ Die Veränderung der Verjährungsfrist bei sexueller Gewalt an Kindern wurde inzwischen in vielen Staaten den neuen Erkenntnissen angepasst. Japan, Deutschland, Schottland, Irland und Australien haben alle über die Verjährungsfrist bei sexueller Gewalt an Kindern nachgedacht.

Vielen Kindern fehlt schlicht die Sprache, um über eine sexuelle Vergewaltigung durch einen Priester, der von der Familie hochgeschätzt wird, sprechen zu können.

»For many survivors talking about past events required them to revisit traumatic experiences which have seriously compromised their lives. Many spoke of having their innocence stolen, their childhood lost, their education and prospective career taken from them and their personal relationships damaged. For many, sexual abuse is a trauma they can never escape. It can affect every aspect of their lives.«⁴⁵

⁴² In der Diskussion um den Zölibat wurden in der Neuen Zürcher Zeitung die ökonomischen Gründe, die für die Beibehaltung des Zölibats sprechen, hervorgehoben. Der Autor kannte anscheinend die Klagesummen der Opfer gegen Priester als Sexualverbrecher in den USA noch nicht. Vgl. MEN-ANDRI BENZ / EGON FRANCK / URS MEISTER, Warum die katholische Kirche schlecht beraten wäre, den Zölibat zu opfern. Verzicht auf irdische Freuden als Signal der Stärke ans strenggläubige Publikum, in: NZZ vom 23. Dezember 2006, 27.

⁴³ DICKIE, Altar, Minuten 54–58. John Dickie zieht eine ernüchternde Bilanz und fragt nach den Gründen für die schleppende Umsetzung der angekündigten Null-Toleranz-Politik in der römisch-katholischen Kirche.

⁴⁴ Vgl. CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae, 424, Art. 7 § 1.

⁴⁵ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 2.

Diese sexuellen Gewaltverbrechen durch kirchliche Vertrauenspersonen haben viele Kinder und Jugendliche im wörtlichen Sinn sprachlos gemacht. »Children who are sexually abused at a young age may not have the language or communication skills to convey their experience. Many children do not recognise that the abuse is wrong, or that it is something to be reported.«⁴⁶ Der Amerikaner Marc Rossi z. B. brauchte 25 Jahre, bis er als Opfer über das Sexualverbrechen eines Priesters reden konnte. Richard Gartner, ein Psychologe, sagt dazu, dass sich darin ein Verhalten zeige, das für die Opfer von sexueller Gewalt typisch sei.

»Wer als Kind oder Jugendlicher sexuell missbraucht worden ist, braucht eine ganze Weile, bis er sich eingestehen kann, dass das tatsächlich passiert ist. [...] Das ist für einen Jungen mit viel Scham verbunden, Opfer sexueller Gewalt geworden zu sein. Er geht wohl kaum heim und erzählt seinen Eltern davon. Doch das kann zu einem Leben führen, das mit Zwängen und Süchten einhergeht, zu Alkohol und Drogenabhängigkeit. Erst wenn alles scheitert, wird ihm vielleicht klar, ja das ist damals passiert und das ist schlimm, obwohl ich das abgestritten habe. Es hat mein Leben zerstört.«⁴⁷

Dazu kommt eine große Zahl von Nichtüberlebenden, wie es der Amerikanische Film *Spotlight* ausdrückt. Auch der australische Bericht spricht von »Überlebenden-Organisationen«.⁴⁸

Wie haben die Verantwortlichen der Kirche, die Bischöfe in den USA, reagiert, als sie von den sexuellen Übergriffen von Priestern auf Kinder erfahren haben?

»Als noch niemand wusste, dass in der römisch-katholischen Kirche reihenweise Kinder missbraucht wurden, wussten die [amerikanischen] Bischöfe schon Bescheid. Deshalb waren alle Diözesen versichert. Wenn irgendetwas herauskam, konnte Schadensersatz gezahlt werden. Das Problem ist nun, dass Versicherungen über Jahrzehnte Prämien von der Kirche kassiert haben und nie zahlen mussten. Plötzlich müssen sie zahlen und weigern sich. Deshalb sind die Bischöfe und die Versicherungsindustrie gemeinsam das Haupthindernis«⁴⁹.

⁴⁶ A. a. O., 23.

⁴⁷ DICKIE, Altar, Minute 53.

⁴⁸ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 2: »Many survivors have been assisted by organisations whose purpose is to support them and advocate on their behalf«.

⁴⁹ DICKIE, Altar, Minuten 56f. Vgl. MARCI A. HAMILTON, Justice Denied. What America Must Do to Protect Its Children, Cambridge 2008.

für eine Verlängerung der Verjährungsfrist, um den Opfern der Sexualverbrechen durch Priester gerecht werden zu können vor staatlichen Gerichten in den US-amerikanischen Staaten. Die Amerikanische Kirche hat allen Grund, Reformen zu fürchten. Als der amerikanische Bundesstaat Minnesota (2013) die Verjährungsfrist verlängerte, meldeten über 850 neue Opfer den Missbrauch an, in Kalifornien (2003) waren es über tausend.

Die Sorge der Priesterhierarchie »um sich selbst, um ihren guten Ruf, um ihr Erscheinungsbild, um ihre [jungfräuliche] ›Reinheit‹ und um ihren eigenen Fortbestand entfremdet die Kirche schließlich auch von sich selbst«. ⁵⁰ Die Täterorganisation (Kirche) zusammen mit der Versicherungsindustrie ist Partei in den Milliarden von Dollars schweren anstehenden Gerichtsfällen. Darum unternehmen die Bischöfe vieles, damit die Verjährungsfrist der sexuellen Gewalttaten an Kindern in den Parlamenten der US-amerikanischen Staaten nicht verlängert wird. Hier zwischen Opfer und Anwalt der Kirche einen Deal zu finden, den man Wiedergutmachung nennt, kann den Interessen der Täterorganisation (Kirche), die priesterliche Sexualverbrecher versteckt und versetzt hat, entsprechen. Gerechtigkeit im Sinne von Ulpian ist das allerdings nicht.

»Schon die bei den scholastischen Autoren stets präsenste Formel Ulpians, Gerechtigkeit sei der beständige und dauernde Wille, jedem ⁵¹ sein *Recht* (nicht einfach: das Seine) zuzuteilen, ist ja für eine Bedeutung im Sinne einer Berechtigung, die dem andern zukommt, offen gewesen. Was dem andern gerechterweise geschuldet ist, was ihm (objektiv) gebührt, ist das nicht auch sein (subjektives) Recht?« ⁵²

5. Schutzlosigkeit der Opfer

Um des Menschen willen, in diesem Fall um der Kinder willen, muss das Recht auch in der Kirche in seiner Eigenständigkeit, »in seiner eigenen Methode und Gesetzlichkeit (vgl. Rechtsprinzipien, Gleichbehandlungsgebot/Willkürverbot, Rechtssicherheit usw.) geschützt und kultiviert werden. Es darf insbesondere nicht mit theologischen Inhalten so aufgeladen

⁵⁰ MERTES, Vertrauen, 9.

⁵¹ D.h. auch jedem Kind, das durch einen priesterlichen Straftäter vergewaltigt wurde.

⁵² ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, UTB.W 2270, Tübingen 2002, 328.

werden [...], dass die Judiziabilität und die juristische Methode unmöglich gemacht werden.«⁵³ Reinhold Schwarz' These wirkt daher geradezu unerträglich, wenn er zwei Gerechtigkeitsverständnisse für Kirche und Staat verlangt: Es geht für ihn in der Kirche

»nicht um den Schutz von ausschließlichen Persönlichkeitsrechten, sondern einzig um die Erlangung der allen gemeinsamen *salus animarum*. [...] Deshalb ist bei einem Versagen kirchlicher Verwaltungsorgane nicht der Klageweg zu beschreiten, sondern unter stillem Erdulden menschlicher Unzulänglichkeiten der Kreuzweg, da das Kreuztragen in der Nachfolge Christi selbst noch einmal der Verwirklichung der *salus animarum* dient.«⁵⁴

Diese Spiritualisierung des klerikalen Unrechts ist in aller Form zurückzuweisen. Denn mit einem unterschiedlichen Gerechtigkeits- und Rechtsbegriff⁵⁵ für Kirche und Staat werden keine Konflikte in der Kirche gelöst, außer auf eine sehr paternalistische Weise, in der das Opfer wieder ganz von der Gnade des klerikalen Amtsträgers abhängig gemacht wird.

»Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit«,⁵⁶ schreibt Paulus an die Korinther (1 Kor 12,26). Wer mit Opfern ins Gespräch kommt, ist bereit, hinzuschauen und die Fakten zur Kenntnis zu nehmen.

»Ob jemand einem Opfer Glauben schenkt, ist ebenfalls eine persönliche Entscheidung. [...] In dieser Hinsicht bestand über Jahre hinweg ein Zögern – sind doch die Übergriffe im kirchlichen Bereich seit rund 50 Jahren im breiten Ausmaß bekannt geworden; dass die Reaktion so lange auf sich warten ließ, ist beachtenswert, und wirft Fragen auf. Hat dies mit Angst vor einer unlieb-

⁵³ HELMUT PREE, Zum Stellenwert und zum Verbindlichkeitsanspruch des Rechts in Staat und Kirche, in: ÖAKR 39 (1990), 1–23, 4, Anm. 8.

⁵⁴ REINHOLD SCHWARZ, Vom Geist des Kirchenrechts, in: ÖAKR 31 (1980), 223–240, 239.

⁵⁵ Vgl. ADRIAN LORETAN, Klärung des Rechtsbegriffs, in: MARTIN BAUMEISTER u. a. (Hrsg.), Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven, Gesellschaft – Ethik – Religion 12, Paderborn 2018, 41–54.

⁵⁶ Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes (20. August 2018), URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html (Stand: 04. 10. 2018).

Der Hochgesang der Maria »durchläuft die Geschichte wie eine Hintergrundmusik [...]. »Er zerstreut, die im Herzen voll Hochmut sind; er stürzt die Mächtigen vom Thron und erhöht die Niedrigen« (Ebd.) Diese spirituelle Anwendung des Papstes auf die Mächtigen in der Kirche wartet noch auf eine institutionelle Umsetzung.

samen Wahrheit zu tun, wie dies Pater Klaus Mertes in seiner Monographie formuliert hat?«⁵⁷

Aus australischen Wohnheimen wird ein Verhaltensmuster dokumentiert, das zeigt, wieso es für die völlig abhängigen Kinder unmöglich war, sich in einem geschlossenen System gegen die Betreuer und Betreuerinnen zu wehren.

»What really gets me is how respected the staff [...] were in the community and how they used us for fund raising and to promote themselves as doing good works, when all the time we were treated as slaves, beaten and abused, used for their perverted desires. These were terrible years. No love or kindness, no safety or warmth. Always hungry and always frightened.«⁵⁸

Die sexuelle Gewalt war Teil eines gewaltsamen Umgangs der Betreuer und Betreuerinnen mit den schutzlosen Kindern. Ein ähnliches Verhaltensmuster zeigt sich auch in kirchlich geführten Erziehungsanstalten in der Schweiz.

»Kinder aus sozial benachteiligten Familien oder von nicht verheirateten Müttern⁵⁹ waren gesellschaftlich weitgehend geächtet. Der tiefe soziale Status entzog ihnen den Schutz gegen aus heutiger Sicht ungerechtfertigte Weisungen der Behörden. Nach einer Heimeinweisung waren sie dem Risiko von Übergriffen ausgesetzt und in gewisser Weise Freiwild ihrer Betreuer, besonders, wenn sie keine Angehörigen hatten. Die Kinder verfügten über keine wirksamen legalen Mittel, um sich gegen Angriffe auf ihre persönliche Integrität zu wehren. [...] Beschwerden der Kinder liefen im Kreis: Klagen bei der Heimleitung gegen den Vormund wie auch beim Vormund gegen die Heimleitung liefen ins Leere oder zogen eine Bestrafung nach sich. Die Kinder wurden systematisch entmutigt, sich zu wehren. Bei Gesprächen der Kinder mit ihren

⁵⁷ WERNER TSCHAN, Grenzverletzungen in kirchlichen Institutionen – Intervention und Prävention, in: ISABEL NOTH u. a. (Hrsg.), Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen, Zürich 2015, 19–28, 19.

⁵⁸ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 38.

⁵⁹ Vgl. den Film »Philomena«. Als ledige Mutter kommt Philomena in ein irisches katholisches Heim für ledige Mütter. Vgl. STEPHEN FREARS, Philomena, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Philomena_\(Film\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Philomena_(Film)) (Stand: 28.03.2018). Der Film wurde von BBC Films in Zusammenarbeit mit Pathé produziert und hat seit seiner Weltpremiere im August 2013 zahlreiche Auszeichnungen und Nominierungen erhalten.

Aufsichtspersonen, beispielsweise einem Vormund, waren meist Vertreter des Heimes anwesend. Die Kinder konnten sich deshalb nicht frei äußern. Ihr Briefverkehr wurde zensuriert. [...] Klagen wurden als unbegründet abgewiesen.«⁶⁰

Sich auf Opfer einzulassen, ist als Mitglied einer Kirche, die Täter und Täterinnen schützte, jedenfalls nicht ohne neue Sicht auf die Kirche möglich.

»Das Opfer hat eine Geschichte zu erzählen, die das Selbstverständnis von Gruppen, Schulen und Gesellschaften [und Kirchen] erschüttert. Einem Opfer zuzuhören – nicht aus der beobachtenden, begleitenden oder therapeutischen Perspektive, sondern aus der beteiligten sich selbst dem System [der Täterorganisation Kirche] zurechnenden Perspektive – bedeutet, sich einem anderen Blick auf sich zu öffnen, Mythen des Selbstverständnisses loszulassen, den Stolz aufgrund von Zugehörigkeit zurückzustellen. Das tut weh. Um den Schmerz zu vermeiden, bietet sich als Alternative an, das Opfer zum Schweigen zu bringen.«⁶¹

Am Anfang eines moralischen Prozesses der Umkehr steht die Offenheit für die Selbstprüfung. »Mit der Selbstverunsicherung beginnt der Schritt vom Sofa der Selbstsicherheit und des Zuschauers hinaus auf die Straße, in die Verantwortung, im Fall der Fälle in den Konflikt.«⁶²

Die Verdrängung der Sicht der Opfer ist weltweit nach wie vor das größte Problem. Auf dem Kongress »Unterwegs zu Heilung und Erneuerung« an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom formulierte es Stephen J. Rossetti am 7. Februar 2012 vor 200 Bischöfen aus allen Kontinenten so:

»Als die ersten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch öffentlich wurden, gingen die meisten davon aus, dass es sich um isolierte Vorfälle handelt. Ja, gaben einige Bischöfe zu, leider gibt es diesen einen Fall von sexuellem Missbrauch, aber es ist ein seltener Fall. In aller Welt sagten die Kirchenführer: Das ist nur

⁶⁰ Erziehungsheim Rathausen, URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erziehungsheim_Rathausen (Stand: 28.03.2018). Vgl. MARKUS RIES/VALENTIN BECK (Hrsg.), Hinter Mauern – Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013; ebenfalls online, URL: https://www.lukath.ch/wp-content/uploads/2015/10/buch_hinter-mauern.pdf (Stand: 28.03.2018).

⁶¹ MERTES, Vertrauen, 21.

⁶² KLAUS MERTES, Widerspruch aus Loyalität, in: StZ 233 (2015), 736–744, 742.

ein amerikanisches Problem.⁶³ Als dann weitere Fälle in anderen Ländern auftauchten, sagten sie: Das ist ein Problem der englischsprachigen Länder. Dann, als sich der Kreis des Missbrauchs weitete, hieß es: Das ist ein Problem des Westens. Die Grenzen wurden immer weiter ausgedehnt, aber jedes Mal sagten die Kirchenoberen: Bei uns passiert so etwas nicht. Eine [...] Metaanalyse zeigt, dass sexueller Kindesmissbrauch in Afrika, Asien, Australien, Europa, Süd- und Nordamerika in ähnlich hohem Maße vorkommt. Die Weltgesundheitsorganisation schrieb in ihrem Bericht zum sexuellen Missbrauch 2002: Der Missbrauch und die Vernachlässigung von Kindern stellen weltweit ein ernstes Gesundheitsproblem dar. Dieses Problem betrifft alle Generationen, sozialen Schichten und Gesellschaften.«⁶⁴

Die sexuellen Straftaten der Kleriker sind auch im Kontext von verrohten Erziehungsmethoden in der Kirche zu sehen, die verschiedene Schriftsteller beschrieben haben und die nach dem heutigen Stand des Wissens nicht mehr als Einzelfälle abgetan werden können: So berichtet der Theatermann Volker Hesse einer Journalistin, wie er sich nach einer strengen, katholischen Sozialisation frei spielen konnte.⁶⁵ Als er

»neun Jahre alt war, suchte sein Priester, den er selbst sehr verehrte, eines Tages ›irgendeine Art von Berührung‹, die Hesse nicht nachvollziehen konnte.

⁶³ In den USA entwickelte sich eine offene Auseinandersetzung über das Sexualverhalten von Priestern, »die vollkommene und immerwährende [sexuelle] Enthaltbarkeit« c. 277 CIC 1983 versprochen hatten und gleichzeitig ihre Sexualität mit Kindern lebten und sich damit strafbar machten. Die Kirche musste darauf reagieren. Dies wurde zum Muster in verschiedenen Ländern, sodass zuerst die Öffentlichkeit wachgerüttelt wurde und dann die Kirche reagierte. Vgl. *The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010. A Report Presented to the United States Conference of Catholic Bishops by the John Jay College Research Team*, URL: http://www.usccb.org/search.cfm?site=newusccb&proxystylesheet=newusccb_frontend&q=causes-and-context-of-sexual-abuse-of-minors-by-catholic-priests-in-the-united-states&btnG.x=0&btnG.y=0&lang=eng (Stand: 12.04.2018). Vgl. *John Jay College Reports No Single Cause, Predictor of Clergy Abuse*, URL: <http://johnjay.jjay.cuny.edu/newsroom/4688.php> (Stand: 12.04.2018).

⁶⁴ MSGR. STEPHEN J. ROSSETTI, *Aus Fehlern lernen*. Vortrag auf dem Kongress an der Gregoriana, zitiert nach MERTES, *Vertrauen*, 57f.

⁶⁵ Die Mutter konvertierte zum Katholizismus, die Schwester wurde Karmelitin. »Als ›rheinischer Katholik‹ durchlitt er ›Sündenängste‹ und entwickelte das Bedürfnis, sich von seiner religiösen Erziehung zu lösen.« JACQUELINE STRAUB, *Der Theatermann*, in: *Aufbruch* 31, 1. Februar 2018, Nr. 230, 57.

Hesse schob die Hand des Priesters, die seinen Kopf streichelte, weg. Immer wieder. »Nach dem vierten oder fünften Mal knallte mir der Priester eine, dass ich durch die Sakristei flog.« Dieses Erlebnis griff Hesse in einem seiner Stücke auf. »An diesem Tag habe ich meinen Dienst als Ministrant quittiert.«⁶⁶

Thomas Bernhard beschreibt noch drastischere Erziehungsmethoden im katholischen Salzburg:

»Es habe im Grunde »gar keinen Unterschied zwischen dem nationalsozialistischen und dem katholischen System« im Internat gegeben. Es habe »alles nur einen anderen Anstrich und [...] andere Bezeichnungen« gehabt (U 107f.), die »Züchtigungsmethoden« (U 105) seien aber die gleichen geblieben.«⁶⁷

Der heranwachsende Bernhard beginnt zu schreiben, »seine Empfindungen mit Hilfe von Sprache auszudrücken. Die Gedichte, die er im Alter von achtzehn Jahren schreibt, haben dabei jene Selbsterhaltungsfunktion, die Bernhard im Zusammenhang mit dem Schreiben stets so nachdrücklich betont hat.«⁶⁸

Es sollte deutlich geworden sein: Die therapeutische Arbeit mit den Opfern kann die Präventionsarbeit an den rechtlichen Strukturen der Täterorganisation Kirche, die weltweit X-Tausende von Priestern als Sexualverbrecher versteckt und versetzt hat, nicht ersetzen. Der bisherige Klerikalismus lässt ahnen, dass auch in Zukunft die Interessen der Priester, auch als Sexualtäter, größer geschrieben werden als die Interessen der Kinder, wenn erst einmal die lästigen Medien das Thema aufgegeben haben.

Solange die Kritik am Klerikalismus eine rein moralische Geste bleibt, wird sich kaum viel ändern, denn diese moralische Kritik ist seit dem Mittelalter bekannt. Entscheidend ist die strukturelle Veränderung, die sich im Verhältnis von Kirche und Staat zeigt. Diese weit verbreitete arrogante Haltung des Klerus, die als Klerikalismus⁶⁹ beschrieben wird, muss mit

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ MANFRED MITTERMAYER, »... ich hatte immer nur *ich* werden wollen«. Thomas Bernhards autobiographische Erzählungen, in: MANFRED MITTERMAYER / SABINE VEITS-FALK (Hrsg.), Thomas Bernhard und Salzburg. 22 Annäherungen. Begleitbuch zur Sonderausstellung im Salzburger Museum Carolino Augusteum, Monographische Reihe zur Salzburger Kunst 21, Salzburg 2001, 13–30, 17. (Die Abkürzung U steht für Thomas Bernhard, Die Ursache. Eine Andeutung. Salzburg 1975).

⁶⁸ A. a. O., 29.

⁶⁹ »Der Klerikalismus tötet die Kirche.« Das ist das Fazit eines Beitrags der vatikani-

rechtlichen Mitteln, mit einklagbaren Grundrechten vor einem kirchlichen Gericht, mit einer Frau als Gerichtspräsidentin eingeklagt werden können. Sonst bleibt dieses Klerikalismus-Kartell des Schweigens gegenüber der Anklage eines Kindes, das sexuell ausgebeutet wurde, bestehen.

Die Päpste Benedikt XVI. und Franziskus verabschieden

»sich von einer Mentalität, die aus einem falsch verstandenen Korpsgeist heraus meinte, priesterliches Fehlverhalten in der Öffentlichkeit decken und vor dem Zugriff durch staatliche Gerichte schützen zu müssen – etwa im Missbrauchsskandal, als die Hinweise von Opfern nicht ernst genommen und Täter in eine andere Pfarrei versetzt wurden, wo sie neues Unheil anrichteten. Eine solche Haltung hat ihre Wurzeln in der mittelalterlichen Gesellschaft, in der der Klerikerstand einer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war. Es hat bis in unsere Zeit hinein gedauert, bis [...] den kirchlichen Verantwortlichen klar wurde, dass sich auch ihre Amtsträger vor einer staatlichen Justiz zu verantworten haben und die bischöfliche Fürsorgepflicht nicht primär ihnen, sondern den Opfern zu gelten hat.«⁷⁰

Die Vergewaltigung eines Kindes durch einen Priester oder eine Person des diplomatischen Korps oder im Offiziersrang oder eine andere Person muss heute als Verletzung der Würde des Kindes und damit der Personen-

schen Monatszeitschrift »Donne, Chiesa, Mondo« (Frauen, Kirche, Welt). Die Zeitschrift beschreibt, dass Kleriker Ordensfrauen wie niedere Bedienstete behandeln. Dahinter stecke oft die Vorstellung, »dass ein Priester alles und eine Nonne nichts ist. Der Klerikalismus tötet die Kirche (sic!)«, kritisiert eine als Schwester Paula vorgestellte Ordensfrau. Vgl. KATHOLISCHES MEDIENZENTRUM, Vatikanmagazin berichtet über Ausbeutung von Ordensfrauen, URL: <https://www.kath.ch/newsd/vatikanmagazin-berichtet-ueber-ausbeutung-von-ordensfrauen/> (Stand: 23. 04. 2018). »Von morgens vor dem Frühstück bis spät abends, wenn der Haushalt aufgeräumt hinterlassen wird. »Einer meinte, er könne sich von seiner Schwester das Essen servieren lassen, und lässt sie ihres allein in der Küche einnehmen.« Ebd.

⁷⁰ PHILIPP MÜLLER, Franziskus Kampf gegen den Klerikalismus. Narzissmus und Machtbestrebungen in der Kirche, in: StZ 143 (2018), 237–244, 241. »Die Priester als Staatsbürger mit denselben Rechten und Pflichten zu sehen, wie sie allen anderen Bürgern ebenfalls zukommen, hat bedeutende ekklesiologische Implikationen: Die Kirche und ihre Amtsträger verstehen sich dann nicht länger als Angehörige einer *societas perfecta*, die als Kontrast- oder Parallelgesellschaft einer vermeintlich schlechten Welt gegenübersteht, sondern die Kirche steht – um es mit dem Untertitel der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* zu sagen – »in der Welt von heute.« A. a. O., 241 f.; Hervorhebungen im Original. Oder genauer »Kirche in der Welt dieser Zeit« (*Ecclesia in mundo huius temporis*).

rechte des Kindes behandelt werden, ohne Beachtung der Funktionen der Straftäter und Straftäterinnen,⁷¹ »ohne Ansehen der Person« (Röm 2,11).⁷²

Gemäß dem Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zum Fall des Kapuziners Joël Allaz⁷³ übte dieser in den Jahren 1958–2003 sexuelle Gewalt an Kindern in der Schweiz und in Frankreich aus. Der Fall zeigt exemplarisch die Hemmungen der katholischen Kirche, Maßnahmen gegen einen fehlbaren Priester zu ergreifen.

»Ebenso prangert die Kommission das Fehlen von Mut und Verantwortungsgefühl von Zeugen an, die es vorgezogen hätten, die Augen zu schließen und zu schweigen. [...] Auf erste Klagen im Kanton Wallis, vorgebracht in den 1970er Jahren [...] sei nicht reagiert worden, auch nicht auf weitere interne Hinweise. [...] Die Kommission nennt in ihrem Schlussbericht auch Namen von Vorgesetzten, die durch Vertuschung und Inaktivität ›geglänzt‹ hätten. Unter ihnen finden sich der einstige Provinzial der Schweizer Kapuzinerprovinz Gervais Aeby sowie Pierre Mamie, der von 1970 bis 1995 Bischof von Lausanne, Genf und Freiburg war. Letzterer habe sich gegen eine Intervention bei den Justizbehörden gestemmt.«⁷⁴

6. Nulltoleranz gegen klerikale Sexualstraftäter und gegen klerikale Vertuscher

Nachdem in den USA und in Westeuropa das Bewusstsein wächst, gegen Priester, die sexuelle Handlungen mit Kindern vornehmen, vorzugehen, suchen sich diese Schlupflöcher in den ärmsten katholischen Ländern der Welt. Die Co-Leiterin der Internet Plattform BishopAccountability.org, Anne Barrett Doyle, verlangt, dass Priester, die z. B. von amerikanischen Bischöfen als ungeeignet für das Arbeiten mit Kindern eingestuft wurden,

⁷¹ Vgl. WALTER KOCH, Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz, Freiburg i. d. Schweiz 1949.

⁷² Vgl. z. B. auch Kol 3,25; 1 Petr 1,17; Jak 2,9; Gal 2,6; Eph 6,9.

⁷³ Vgl. Auszug aus dem Bericht der von der schweizerischen Kapuzinerprovinz beauftragten unabhängigen Untersuchungskommission zum »Fall Joël Allaz«, URL: <https://www.kapuziner.ch/wp-content/uploads/2018/03/Auszug-aus-dem-Bericht-der-Untersuchungskommission.pdf> (Stand: 12. 04. 2018).

⁷⁴ JÖRG KRUMMENACHER, Katholische Kirche deckte pädophilen Pater. Westschweizer Untersuchungskommission wirft dem Kapuzinerorden und einem ehemaligen Bischof schwere Unterlassungen vor, in: NZZ vom 28. März 2018, 15.

weil sie sich sexuell an Kindern vergangen haben, nicht in andere Länder wechseln können, in denen die Bischöfe keine Nulltoleranz praktizieren. Die Organisation BishopAccountability.org versucht das zu tun, was die Kirche weltweit versäumt: Priester, die sexuelle Handlungen mit Kindern vollzogen haben, weltweit nachzuverfolgen. Aber viele dieser Priester arbeiten heute noch weltweit mit Wissen des Ordensoberen oder Bischofs.

»Sharing information about possible perpetrators is important to protect children. Information sharing between institutions – and between those institutions and relevant professionals – is necessary to identify, prevent and respond to incidents and risks of child sexual abuse. A failure to share information may allow perpetrators to continue in an institution or to move between institutions and jurisdictions.«⁷⁵

Ein in Verona (Italien) angezeigter Pater, Nicola Corradi S. M., des Istituto Provolo durfte weiterhin mit gehörlosen Kindern in Argentinien arbeiten, obwohl sechzig Opfer des Istituto Provolo in Verona 2009 Anzeige erstattet hatten wegen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlungen. Keiner der Priester dieses Instituts wurde des Amtes enthoben. Nur einem Priester wurde der weitere Kontakt mit Kindern verboten. Nach staatlichem Recht waren all diese Vergehen verjährt wegen der oben besprochenen viel zu kurzen Verjährungsfristen.

Den Opfern wird auf weite Strecken nicht geglaubt.⁷⁶ So kommt es zu einer weiteren Katastrophe im argentinischen Mendoza, wohin Pater Corradi versetzt wird. Der Generalstaatsanwalt von Mendoza, Alejandro Gulle, der diesen Fall 2016 bearbeitet, vergleicht ihn mit dem Öffnen der Büchse der Pandora. Das Istituto Provolo in Mendoza ist eine von außen wunderbare Schule für gehörlose Kinder und Jugendliche in Argentinien. Dort geschehen seit dem Amtsantritt von Pater Corradi eine Reihe von schweren Vergehen: u. a. Verführung Minderjähriger, Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe. Seine Opfer sind die Internatsschüler des Instituts. Die Minderjährigen würden korrumpiert, so der Generalstaatsanwalt, und wieder-

⁷⁵ ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 32.

⁷⁶ »Our case studies revealed numerous instances where institutions ignored or minimised complaints, adopted poor investigation standards, and did not assess and manage risks to the safety of children in their care. The mishandling of complaints has meant that some allegations of child sexual abuse were not properly investigated and children were not adequately protected.« ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 30.

holten untereinander, was sie von Pater Corradi u. a. in der Gotteskammer, wo ihnen die Beichte abgenommen wurde, gelernt hätten. Die Enthüllungen seien so unvorstellbar gewesen, dass sie sie zuerst nicht glauben konnten, so der Generalstaatsanwalt.⁷⁷

Wie war es möglich, dass ein Priester, dem in Italien sexuelle Gewalt an gehörlosen Kindern und Jugendlichen vorgeworfen wurde, weiterhin in Argentinien mit gehörlosen Kindern und Jugendlichen arbeiten durfte, obwohl die Kirche wusste, dass im italienischen Istituto Provolo Sexualverbrechen an gehörlosen Kindern mit großer Wahrscheinlichkeit vorgekommen waren? Wegen der fehlenden Empathie der kirchlichen Untersuchungsbehörde schenkte man den Opfern der Sexualverbrechen keinen Glauben, da sie als Gehörlose und gezeichnet von den Sexualverbrechen nicht so geschickt argumentieren konnten wie die angeklagten Priester.

Die Personalverantwortlichen der Diözesen und Ordensgemeinschaften wissen, wo ihre suspendierten oder nur versetzten Priester, die sexuelle Handlungen mit Kindern hatten oder noch haben, arbeiten. Der Schweizer Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission zum Fall des Kapuziners Joël Allaz,⁷⁸ der 45 Jahre unbehelligt in der Kirche seine sexuelle Gewalt gegen Kinder ausüben konnte, spricht von »grober Naivität der Verantwortlichen gegenüber der ›sexuellen Perversion‹ des Paters«. ⁷⁹ Es wäre eine große Hilfe für die weltweite katholische Öffentlichkeit, wenn Priester, die sexuelle Handlungen mit Kindern hatten, nicht mehr von einer Gegend, wo sie nicht mehr tragbar sind, in eine andere wechseln könnten, so Anne Barrett Doyle.⁸⁰ Sie kämpft als Katholikin für mehr Transparenz in der Kirche, was die Kirche als Institution nur stärken und die katholischen Schulen weltweit schützen kann.

Es müssen nicht nur die Täter, die sexuelle Handlungen mit Kindern hatten, bestraft werden, sondern auch die Vertuscher, die einen Priester, obwohl er zum vermuteten Sexualstraftäter geworden ist, versetzen (Ordensobere, Bischöfe, Generalvikare etc.). Personalverantwortliche in der Kirche, die ab sofort nicht mehr ausschließlich Priester sein können, müssen konfrontiert werden mit der Tatsache, dass z. B. in der US-amerikanischen Kirche, gemäß Richard Sipe, 6 % der Priester sexuelle Handlungen mit Kindern vornehmen. Im australischen Bericht wurden 7 % der Priester wegen sexueller Handlungen mit Minderjährigen angeklagt. Unter sexu-

⁷⁷ Vgl. DICKIE, Altar, Minuten 64–71.

⁷⁸ Vgl. Auszug aus dem Bericht zum »Fall Joël Allaz«.

⁷⁹ KRUMMENACHER, Kirche, 15.

⁸⁰ Vgl. DICKIE, Altar, Minuten 63f.

ellen Handlungen mit Kindern ist gemeint: »vom Zungenkuss bis zur analen, oralen und vaginalen Penetration. Darunter kann man sich dann nicht mehr nur ein bisschen Betatschen vorstellen«,⁸¹ so die forensische Psychologin Monika Egli-Alge.

Die Westschweizer Untersuchungskommission klagt »das Fehlen von Mut und Verantwortungsgefühl von Zeugen an, die es vorgezogen hätten, die Augen zu schließen und zu schweigen«.⁸² Die Gläubigen müssen lernen, schuldig gewordene Priester und Bischöfe vor staatlichen Gerichten (außerhalb der eigenen Institution Kirche) anzuklagen, um weitere sexuelle Straftaten an Kindern und Jugendlichen verhindern zu können, was der Westschweizer Bericht explizit fordert. Kurz: Gläubige müssen lernen, den ihnen zustehenden Rechtsschutz auch gegenüber Priestern einzuklagen. Die seit dem Konzil geforderten kirchlichen Verwaltungsgerichte wären dabei ein wichtiges Lernfeld.⁸³

Papst Franziskus führt wie Benedikt XVI. die Nulltoleranz gegen Priester als Sexualstraftäter fort. Er werde es nicht dulden, dass Minderjährigen irgendein Leid geschieht. Franziskus hat angeordnet, dass kirchliche Würdenträger, die Sexualstraftäter und Sexualstraftäterinnen nicht suspendieren, ab sofort entlassen werden können.⁸⁴ Aber Bischöfe, Generalvikare und Ordensobere, die in der Vergangenheit weggeschaut haben, können sich auf den Grundsatz stützen: »Nulla poena sine lege« (»Keine Strafe ohne Gesetz«).⁸⁵ Zudem kann ein neues Gesetz erst ab dem Zeitpunkt des

⁸¹ BETTINA WEBER, »Die Hälfte der Täter ist nicht pädophil«, in: Sonntagszeitung vom 16. April 2017, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/Die-Haelfte-der-Taeter-die-sich-an-Kindern-vergehen-ist-nicht-paedophil/story/31879376> (Stand: 11.04.2018).

⁸² KRUMMENACHER, Kirche, 15.

⁸³ Vgl. MATTHIAS PULTE, The Creation of Church Administrative Tribunals at Diocesan Level. A Permanent Desideratum in the History of Codification to CIC 1983, in: ADRIAN LORETAN / FELIX WILFRED (Hrsg.), Revision of the Codes. An Indian-European Dialogue, ReligionsRecht im Dialog 24, Münster 2018, 265–282.

⁸⁴ Vgl. FRANZISKUS, Litterae apostolicae motu proprio datae (Apostolisches Schreiben in Form eines »motu proprio«). Come una madre amorevole – Wie eine liebende Mutter (4. Juni 2016), in: AAS 108 (2016), Bd. 7, 715–717; Englisch unter URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/en/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20160604_come-una-madre-amorevole.html (Stand: 16.03.2018).

⁸⁵ In Art. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs heißt es: »Keine Sanktion ohne Gesetz« (SR 311.0). BUNDESKANZLEI (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html> (Stand 17.05.2018). Vgl. HERIBERT HALLERMANN u. a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, Würzburger Theologie 9, Würzburg 2012.

Inkrafttretens gelten.⁸⁶ Moralisch könnte ein Amtsträger mindestens den Rücktritt anbieten, weil er gegen die Grundsätze der Kirche verstoßen hat, die jetzt rechtlich umschrieben worden sind. Aber rechtlich gibt es im kirchlichen Recht dazu keine Verpflichtung. An diesem Punkt wird deutlich, dass die menschenrechtlich-theologischen Sätze des Konzils (z. B. NA 5) im Streitfall reine Makulatur sind, weil sie nicht rechtlich im Rahmen einer Kirchenverfassung (Lex Ecclesiae Fundamentalis, wie von Paul VI. vorgesehen) in Kraft gesetzt wurden und damit einklagbar sind.

In der österreichischen kirchlichen Verfahrensordnung bei Beschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt (2016) werden nach der kircheninternen Klärung die möglichen kirchlichen und staatlichen Strafverfahren behandelt. Es stellt sich aber die Frage: Hält ein Opfer sexueller Gewalt wirklich drei solcher Verfahren durch? Oder muss ein Opfer, das nach vielen Jahren die Kraft hat, sich entscheiden, eine Klage betriebsintern (bei der Kirche) oder beim Staat (betriebsextern) einzureichen?

Der Fall des pädophilen Kapuziners Joël Allaz, der 45 Jahre lang Kinder und Jugendliche in der Kirche missbrauchte (CH; F), veranschaulicht

»die Schwierigkeiten der katholischen Kirche, »das abnormale Verhalten bestimmter Geistlicher gegenüber Minderjährigen allein zu bewältigen«. Die Kirche habe lange Zeit »eine defensive Haltung eingenommen«, indem sie sich damit begnügt habe, den misshandelnden Priester samt seinem Problem zu versetzen und ihn dadurch der Justiz zu entziehen.«⁸⁷

Mit diesem Verhalten ist die Kirche zur Täterorganisation geworden, die Sexualverbrecher, wenn sie Priester sind, in ihren Reihen weiterhin tätig sein ließ.

⁸⁶ Auch das deutsche Strafrecht hadert mit dieser Situation, benennt aber nachvollziehbare Gründe, vgl. Interview von FRIEDBERT MEURER mit der damaligen Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Keine rückwirkende Verjährung bei sexuellem Missbrauch. Bundesjustizministerin über die geplanten Neuregelungen, URL: http://www.deutschlandfunk.de/keine-rueckwirkende-verjaehrung-bei-sexuellem-missbrauch.694.de.html?dram:article_id=240288 (Stand: 20. 03. 2018).

⁸⁷ JACQUES BERSET, Fall Allaz: Orden und Kirche haben lange geschwiegen, URL: <https://www.kath.ch/newsd/fall-allaz-orden-und-kirche-haben-lange-geschwiegen> (Stand: 28. 03. 2018).

7. Wiedergutmachung benötigt strukturelle Veränderungen

Marie L. Collins ist Gründungsmitglied einer Depressions Selbsthilfegruppe von Opfern sexueller Gewalt durch Priester. Sie selbst wurde als Mädchen im Spital von Pater Paul sexuell missbraucht. Sie schreibt:

»Nach dem Prozess machte ich eine jahrelange Therapie durch, die mir half, mein Leben zurückzugewinnen, Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen wiederzuerlangen. Langsam fand ich mich mit dem ab, was mit mir und meinem Leben geschehen war. [...] Ich schaue nicht verbittert darauf zurück, wie anders mein Leben verlaufen wäre, wenn Pater Paul meinen Weg nicht gekreuzt hätte – es hat keinen Zweck. Ich habe ihm vergeben; er war ein Mann mit einem Problem. Das Handeln meiner Kirche ist nicht so leicht zu verzeihen. Sie traf ihre Entscheidungen im hellen Tageslicht. Sie hat sich für ihre Prioritäten entschieden: den Schutz der Institution. Den Verwundbaren Gottes Liebe zu zeigen und Gefährdete zu schützen stand nirgendwo auf ihrer Tagesordnung. Im kürzlich erschienenen Bericht über die irische Kirche [›Zeit zuzuhören – Der katholische Klerus in Irland stellt sich dem Problem der sexuellen Misshandlung von Kindern‹⁸⁸] hat sich das in vielen ähnlichen Fällen als Norm erwiesen.«⁸⁹

Frau Collins schreibt weiter:

»Meine Religion wurde mir nicht von meinem Peiniger [Pater Paul], sondern von der Kirche weggenommen. Damit bin ich nicht allein. Die Entfremdung von der Kirche hat bei Opfern und Familienmitgliedern ›eher auf Grund der Art [stattgefunden], wie auf ihre Beschwerde über den Missbrauch reagiert und mit ihr umgegangen wurde, statt als direkte Folge des Missbrauchs selbst‹⁹⁰. Die Kirche muss die Fehler der Vergangenheit zugeben, um aus ihnen zu lernen. Die Zeit für eine vollständige Neubewertung der [rechtlichen] Strukturen und des Ethos der Institution ist gekommen. Soll es in dieser geschlossenen Männer-Gesellschaft einen Platz für Frauen geben? Kann eine ausschließlich männliche Gruppe die Bedürfnisse und Gefühle einer Ge-

⁸⁸ HELEN GOODE / HANNA MCGEE / CIARAN O'BOYLE, *Time to Listen: Confronting Child Sexual Abuse by Catholic Clergy in Ireland*, Dublin 2003.

⁸⁹ MARIE L. COLLINS, *Das Schweigen brechen: Die Opfer*, in: *Conc(D)* 40 (2004), Heft 3 (zum Thema: Struktureller Verrat. Sexueller Missbrauch in der Kirche), 251–258, 256.

⁹⁰ GOODE/MCGEE/O'BOYLE, *Time*, 201.

sellschaft, die zu 50 Prozent weiblich ist, verstehen und widerspiegeln? [...] Leider ist es ein gravierender Mangel an Gefühlen für Opfer und schutzlose Kinder, der zu der gegenwärtigen Krise der Kirche geführt hat. Das Prinzip, dass der Schutz der Institution an erster Stelle steht, muss [...] in Frage gestellt werden.«⁹¹

Eine allzu schnelle Wiedergutmachung, um des guten Rufes der Kirche willen, oder um die Opfer zum Schweigen zu bringen, oder um die wenigen Priester (darunter die Sexualstraftäter) um jeden Preis zu schützen, oder weil nur die Untreue gegenüber der Zölibatsverpflichtung im Vordergrund steht, oder weil die Opfer und ihre Rechte kleingeredet werden, ist menschenrechtlich nicht akzeptierbar, auch nicht für das Lehramt der Kirche. Denn

»jeder Theorie oder Praxis [wird] das Fundament entzogen, die zwischen Mensch und Mensch, [...] bezüglich der Menschenwürde und der daraus fließenden Rechte einen Unterschied macht. Deshalb verwirft die Kirche jede Diskriminierung eines Menschen oder jeden Gewaltakt gegen ihn [...], weil dies dem Geist Christi widerspricht.«⁹²

Die Kirche muss also institutionell lernen, ihre Kinder mit der Kinderrechtskonvention zu schützen, nicht vor dem Wolf, sondern vor dem guten Hirten (Joh 10), der das volle Vertrauen der Eltern und der Kinder genießt. Die Kirchenhierarchie hat es nicht geschafft, Priester aus ihren Ämtern zu entlassen, die Kindern sexuelle Gewalt antaten und heute noch antun. Die damit verbundene Abwertung des Priesterberufes hat die Hierarchie der Kirche zu verantworten. Eine neue Ausrichtung für religiöse Täterorganisationen gibt die Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse aus Australien. Erfüllt die Kirche die zehn Standards zur Sicherheit für Kinder vor sexuellem Missbrauch?⁹³ Eine kirchenrecht-

⁹¹ COLLINS, Schweigen, 256f.

⁹² NA 5; [Hervorhebung vom Autor].

⁹³ »These 10 Child Safe Standards are:

- Standard 1: Child safety is embedded in institutional leadership, governance and culture.
- Standard 2: Children participate in decisions affecting them and are taken seriously.
- Standard 3: Families and communities are informed and involved.
- Standard 4: Equity is upheld and diverse needs are taken into account.
- Standard 5: People working with children are suitable and supported.

liche Diskussion über vergleichbare Sicherheitsstandards für Kinder und entsprechende Präventionsmaßnahmen aufgrund der Kinderrechte stehen noch aus. Denn die durch den Heiligen Stuhl ratifizierte Kinderrechtskonvention müsste entsprechend im kanonischen Recht implementiert werden, was ebenfalls noch aussteht.⁹⁴

8. Menschenrechtlich-theologische Bewältigung der Krise

In diesem Artikel wird bewusst von sexueller Gewalt durch Priester gesprochen. Damit kommt die Entwürdigung der Person des Kindes und seiner nicht beachteten Menschenrechte⁹⁵ in den Blick.

In einer Kirche, die die Laien und damit die Kinder über Jahrhunderte als Objekte der Seelsorge behandelt hat,⁹⁶ wird der neue, durch das Vaticanum II ermöglichte ekklesiologische Subjektstatus der Gläubigen mit dem Begriff der Menschenwürde und der Würde als Getaufter in der Verfassung des Volkes Gottes unterstrichen. Auch »der gute Hirte« (Joh 10,11–21) spricht nicht mehr mit Pfarrkindern und Objekten der Seelsorge, sondern mit Brüdern und Schwestern auf gleicher Augenhöhe, da die Egalitätsvorstellung der »communio fidelium« die Kirchenkonstitution (LG 32) prägt. Die Laien haben Christus und die geweihten Amtsträger zum Bruder (LG 32). Die Bischöfe auf der Bischofssynode 1967 haben da-

- Standard 6: Processes to respond to complaints of child sexual abuse are child focused.
- Standard 7: Staff are equipped with the knowledge, skills and awareness to keep children safe through continual education and training.
- Standard 8: Physical and online environments minimise the opportunity for abuse to occur.
- Standard 9: Implementation of the Child Safe Standards is continuously reviewed and improved.
- Standard 10: Policies and procedures document how the institution is child safe.« ROYAL COMMISSION (Hrsg.), Final Report, 25f.

⁹⁴ Vgl. Mc Aleese-These in: FRANZ M. WITTMANN, Children's Rights for Catholic Schools – A Comparative Rights-based Approach to Certain Issues of Prevention and Protection, ReligionsRecht im Dialog/Law and Religion, Münster 2019.

⁹⁵ Vgl. die in der UN-Kinderrechtskonvention genannten Rechte: BUNDESKANZLEI (Hrsg.), Übereinkommen über die Rechte des Kindes, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html> (Stand: 12. 04. 2018).

⁹⁶ Die fundamentale Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien, die in c. 107 CIC 1917 noch vorgenommen wird, wobei Klerikern die aktive Rolle und Laien die passive, empfangende Rolle zugewiesen wird.

her zu Recht die Grundrechte der Gläubigen als eines der Hauptanliegen der kirchlichen Verfassung (Lex Ecclesiae Fundamentalis) im Nachgang zum Konzil genannt. Daher darf »der Gebrauch von Macht [...] in der Kirche nicht willkürlich sein, weil dies nach dem Naturrecht, nach dem positiven göttlichen Recht und nach dem kirchlichen Recht verboten ist. Die Rechte eines jeden Christgläubigen müssen anerkannt und geschützt werden«,⁹⁷ auch die Rechte der Kinder.

Einerseits haben die Aufsichts- und Kontrollorgane auf allen Ebenen der kirchlichen Hierarchie

»versagt mit der Folge, dass die identifizierten [Priester-]Täter nicht nur nicht zur Rechenschaft gezogen, sondern vielmehr dem Zugriff der staatlichen Strafverfolgungsorgane bewusst entzogen worden sind. Den traumatisierten Kindern und Jugendlichen war man über Jahre mit Unglauben, Verachtung, haltlosen Schuldzuweisungen oder Lächerlichmachen begegnet.«⁹⁸

Andererseits hat das Völkerrechtssubjekt »Holy See« (Heiliger Stuhl) als eines der Ersten das Schlussdokument der UNO-Kinderrechtskonvention ratifiziert, das vorher durch die Generalversammlung der UNO 1989 verabschiedet wurde.

»Das Zusammentreffen von Vertretern der römisch-katholischen Weltkirche mit den Stimmen des Weltgewissens im Genfer Überwachungsausschuss bedeutete zunächst jedoch nicht mehr als ein Rede-und-Antwort-Stehen im juristischen Jargon eines anglo-amerikanisch gefärbten Rechtsdenkens. Den roten Faden für die Erörterung bildete dabei eben die Kinderrechtskonvention mit ihren gleichheits- und würdebasierten Schutz- und Beistandsverpflichtungen, mit ihren freiheitsorientierten Gewährleistungen und ihren Ansprüchen auf Teilhabe an den sozialstaatlichen Errungenschaften.«⁹⁹

Es war also ein Ringen zwischen Wahrheitsansprüchen der Kirche (Priestertheologie; Ekklesiologie) und völkerrechtlich garantierten Menschenrechten der Kinder, die der Heilige Stuhl ratifiziert hat. Doch Wahrheits-

⁹⁷ Deutsche Übersetzung der Pontificia Commissio vom Autor. PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, In Primo Coetu Generali Synodi Episcoporum documentum discussum est cui titulus: »Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant«, in: Communicationes 1 (1969), 77–85, 82.

⁹⁸ WITTMANN, Rechte, 226.

⁹⁹ A. a. O., 231.

ansprüche im Kontext der Freiheitsrechte zu denken, ist für die Theologie erst seit 1963 (Pacem in terris und Vaticanum II) überhaupt denkbar geworden.¹⁰⁰

Die Kirche steht am Scheideweg. Ablehnung der Moderne oder die konsequente Umsetzung des Zweiten Vatikanischen Konzils, der obersten Autorität in der Kirche, die menschenrechtlich argumentiert. Die rechtliche Umsetzung dieses Konzils steht allerdings noch bevor, da die menschenrechtliche Hermeneutik des Konzils (*Lex Ecclesiae Fundamentalis*) nicht kirchenrechtlich umgesetzt wurde. Das Konzil beschreibt die Kirche als »eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst« (LG 8). Die Kirche ist eine Heilige, da sie mit dem Ewigen im Bund steht. Die Kirche ist aber auch eine Sünderin, die gemäß *Lumen gentium* eine »Ecclesia semper reformanda« bleibt, eine »Ecclesia [...] sancta simul et semper purificanda« (LG 8,3), wie Karl Rahner¹⁰¹ betont. »Während Christus heilig, schuldlos, unbefleckt war (Hebr 7,26) und Sünde nicht kannte (2 Kor 5,21), [...] umfasst die Kirche Sünder in ihrem eigenen Schoße. Sie ist zugleich heilig und stets der Reinigung bedürftig.« (LG 8,3)

Hans Urs Kardinal von Balthasar interpretiert diese komplexe Wirklichkeit Kirche (LG 8) mit dem Begriffspaar: »Casta meretrix«¹⁰² (keusche Prostituierte). Die Kirche ist danach

»heilig durch das, was Gott in sie legt, was Gott in ihr wirkt. Sie ist es nicht durch das, was die Menschen von sich aus ihr zutragen. [...] Wehe den Menschen der Kirche, die sich als gerecht und besser als die übrigen ausgeben! [...] Sind aber die Glieder des mystischen Leibes Sünder, dann müssen sie sich auch als Sünder benehmen und selbst dort, wo sie sich von ihrer Sünde befreien wollen. [...] Natürlich sind jene kirchlichen Akte auszunehmen, die

¹⁰⁰ Vgl. ADRIAN LORETAN, *Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte. Religionsrechtliche Studien Bd. 3*, Zürich 2017.

¹⁰¹ Die Kirchenkonstitution behandelt die Frage nach der Sünde und Schuld der Kirche »nicht in der ausdrücklichen Deutlichkeit, Intensität und Ausführlichkeit [...], wie man es erwarten könnte. Es ist aus diesem Thema kein thematischer Abschnitt geworden, nicht mal eine Reihe von gewichtigen Sätzen.« KARL RAHNER, *Sündige Kirche nach den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils, Sämtliche Werke Bd. 21/1*, Freiburg i. Br. 2013, 553–573, 561. Vgl. auch JOHN J. GROGAN, *The Eternal Scandal. Karl Rahner, the Sinful Church and the Sexual Abuse Crisis*, in: JULIA ENXING / KATHARINA PEETZ (Hrsg.), *Contritio. Annäherungen an Schuld, Scham und Reue*, BÖR 114, Leipzig 2017, 206–228, 214.

¹⁰² KARDINAL HANS URS VON BALTHASAR, *Casta Meretrix*, in: HANS URS VON BALTHASAR, *Sponsa Verbi, Skizzen zur Theologie II*, Einsiedeln 1961, 203–305.

Akte des Herrn sind und insofern sie es sind, so der Vollzug der Sakramente oder die feierliche Verkündigung einer Glaubenswahrheit. Hier ist nichts als Heiligkeit.¹⁰³ Aber überall sonst, überall wo der Mensch als Mensch handelt, in allem, was die Christen tun, auch die besten unter ihnen, in allem, was die Führer [sic!] der Kirche tun, auch die höchstgestellten, wird menschliche Schwäche und menschliche Arglist, wird die menschliche Spur der menschlichen Sünde sich unweigerlich und häufig zu erkennen geben. Selbst die Heiligen entrinnen dieser Armseligkeit erst [...] im Augenblick des Todes.«¹⁰⁴

Von Balthasar schließt mit seiner Kirchenkritik an die Propheten der hebräischen Bibel (AT) an, die das heilige Volk Gottes sehr deutlich kritisierten, gerade weil es mit dem Ewigen im Bund steht. Von dieser prophetischen Kritik werden auch Könige und Priester¹⁰⁵ nicht ausgenommen.

Das erste Lied vom Gottesknecht erinnert daran: Der Knecht Gottes bringt den Völkern das Recht und die Gerechtigkeit (Jes 42,1–9). Was das heißt, wird in solchen Bildern ausgedrückt, wie sie das Opfer sexueller Gewalt, Frau Collins, verstanden hätte: »Das geknickte Rohr zerbricht er [der Gottesknecht] nicht, und den glimmenden Docht löscht er nicht aus; ja, er bringt wirklich das Recht. Er wird nicht müde und bricht nicht zusammen, bis er auf der Erde das Recht begründet hat« (Jes 42,3f.). Wegen dieses Rechts, bzw. dem Bemühen um Gerechtigkeit, wird das Volk Gottes zum »Licht der Völker« (Jes 42,6), zum *lumen gentium*.

Der Evangelist Matthäus (12,18–21) sieht Jesus ebenfalls als Gottesknecht, der den Völkern das Recht verkündet und damit das geknickte Rohr nicht zerbricht und den glimmenden Docht nicht auslöscht (Mt 12,20). Der Evangelist Lukas erinnert auch an diese Jesajastelle, wenn er den greisen Simeon sagen lässt: »Nun lässt du, Herr, deinen Knecht, wie du gesagt hast, in Frieden scheiden. Denn meine Augen haben das Heil gesehen, [...] ein Licht, das die Heiden erleuchtet [...]« (Lk 2,29–32; vgl. Jes 42,6).

¹⁰³ Auch hier bleibt die Kirche eine komplexe Wirklichkeit, also menschliches und göttliches Element gemäß LG 8, keine monophysitische Wirklichkeit.

¹⁰⁴ VON BALTHASAR, *Casta Meretrix*, 304f.

¹⁰⁵ Von Balthasar nimmt die Priester aus und fällt zurück in eine Gnadentheologie, die die Realität der Hirten als Sexualstraftäter verschleiert: »Die Gnade tut wohl, was sie kann, um die Hirten der Kirche umso mehr davor zu bewahren, je folgenreicher ihre Taten sind« (A. a. O., 305). Dieser Glaube an eine Gnade, die die Hirten bewahrt, muss aufgegeben werden, um der Realität der Sexualverbrechen von begnadeten Hirten (Priestern) ins Auge zu schauen und die Würde des Kindes und seiner Kinderrechte gegenüber dem Hirten theologisch denken zu lernen.

Lumen gentium, ein Licht für die Völker, wird die Kirche aber nur dann sein können, wenn sie das Recht den Völkern bringen kann, wie Jesaja sagt. Aber eine Kirche, die es nicht schafft, ihre Priester, die sexuelle Handlungen mit Kindern hatten, zu entlassen, und ebenso jene Bischöfe und Generalvikare, die das Leid der Kinder durch die Versetzungen der Straftäter in Kauf nahmen, kann den Kindern und Jugendlichen nicht gerecht werden und damit nicht Gerechtigkeit und Recht den Völkern bringen.

Die Kirchenrechtswissenschaft bestand für Gratianus nicht nur im Erklären des positiven Rechtstextes der Kirche, sondern auch im Fragen nach den Gerechtigkeitsvorstellungen, über die sich die neue Rechtswissenschaft der Kirche (1140) mit der gleichzeitig entstehenden Rechtswissenschaft der politischen Gemeinschaften austauschte. Die Rechtsstaatlichkeit (rule of law) wurde ausgerechnet in der römisch-katholischen Kirche entwickelt, wie z. B. der Rechtshistoriker Harold Berman¹⁰⁶ zeigt und der Philosoph Jürgen Habermas¹⁰⁷ bestätigt.

Die Rede von Wiedergutmachung ohne rechtliche Strukturbereinigung und ohne Absetzung der priesterlichen Generalvikare und Bischöfe, die die Sexualstraftäter versetzt haben, ist nicht haltbar, wie im Film *Spotlight* auch die Anwälte zeigen, die für die Kirche diese Wiedergutmachung außerhalb des staatlichen Gerichts versucht haben. Sie werden mit ihrer systemischen Deckung von Sexualverbrechen der Priester konfrontiert. Aber auch theologisch weiß die Kirche: »Der Friede in der Welt und in

¹⁰⁶ Vgl. HAROLD J. BERMAN, *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechts-tradition*, übersetzt von Hermann Vetter, stw 1203, Frankfurt a.M. 1995, 356 (Titel der Originalausgabe: *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge u. a. 1983). Der Westen als Rechtsgemeinschaft beginnt im weströmischen Teil des Christentums, wo im Mittelalter entscheidende Rechtsschritte gelingen, die die Freiheit und erste Schritte der Gewaltenteilung ermöglichen, die Montesquieu weiterdenken wird. Wenn also die Kanonistik und die mittelalterliche Theologie wesentlich zu der europäischen Rechtskultur beigetragen haben, ist der Abbruch des jahrhundertealten Dialogs der Rechtswissenschaften für das Normprojekt des Westens normgefährdend nicht nur für die Kirche.

¹⁰⁷ »Das Christentum ist für das normative Selbstverständnis der Moderne nicht nur eine Vorläufergestalt oder ein Katalysator gewesen. Der egalitäre Universalismus, aus dem die Ideen von Freiheit und solidarischem Zusammenleben, von autonomer Lebensführung und Emanzipation, von individueller Gewissensmoral, Menschenrechten und Demokratie entsprungen sind, ist unmittelbar ein Erbe der jüdischen Gerechtigkeits- [AT] und der christlichen Liebesethik [NT].« JÜRGEN HABERMAS, *Jerusalem, Athen und Rom*, in: JÜRGEN HABERMAS, *Zeit der Übergänge*, Kleine politische Schriften IX, Frankfurt a. M. 2001, 171–196, 174f.

jeder Gemeinschaft, auch in der Kirche, ist nur auf der Grundlage der Gerechtigkeit möglich: *Opus iustitiae pax*. Der Friede ist das Werk der Gerechtigkeit (vgl. Jes 32,17). Nach Augustinus ist ein Staat ohne Gerechtigkeit nichts anderes als eine große Räuberbande (vgl. *Civ. Dei* IV, 4).¹⁰⁸ Der Rechtsphilosoph Augustinus legt den Finger auf den kleinen Unterschied zwischen einer Räuberbande und einer Rechtsinstitution.¹⁰⁹

Die Kirche ist keine Räuberbande, da sie die »rule of law« (Rechtsstaatlichkeit), die den Westen als Rechtsgemeinschaft prägt,¹¹⁰ entwickelt hat. Die Kirche könnte aber zur Räuberbande verkommen, wenn sie diesen Konflikt mit den priesterlichen Sexualstraftätern und ihren Sympathisanten in der Hierarchie nicht im Sinne der Kinderrechte, sondern als Anwältin der begnadeten Täter (Priester) und vor allem ihrer Vertuscher (Hierarchie) angeht. Welche Gefahr das Amt eines Bischofs mit sich bringt, war sich der Theologe Augustinus durchaus bewusst: »Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil.« (LG 32)

Papst Franziskus hat angeordnet, dass kirchliche Würdenträger, die Sexualstraftäter nicht suspendieren, ab sofort entlassen werden können.¹¹¹ Im Umgang mit dem Missbrauchsskandal hat sich Papst Franziskus als lernfähig erwiesen:

¹⁰⁸ WALTER KARDINAL KASPER, Barmherzigkeit im Kirchenrecht, in: StZ 234 (2016), 230–238, 230; Hervorhebung getilgt.

¹⁰⁹ »Was also sind Königreiche [und Organisationen], wenn ihnen Gerechtigkeit fehlt, anderes als große Räuberbanden? Sind doch auch Räuberbanden nichts anderes als kleine Königreiche. [...] Treffend und wahrheitsgemäß war darum die Antwort, die einst ein aufgegriffener Seeräuber Alexander dem Großen gab. Denn als der König den Mann fragte, was ihm einfallen, dass er das Meer unsicher mache, erwiderte dieser mit freimütigem Trotz: Und was fällt dir ein, dass du das Erdreich unsicher machst? Freilich, weil ich es mit einem kleinen Fahrzeug tue, heiße ich Räuber. Du tust es mit einer großen Flotte und heißt Imperator. [...] Denn wo keine wahre Gerechtigkeit ist, gibt es auch kein Recht. Denn was rechtmäßig ist, das ist auch gerecht, und was ungerecht, kann nicht rechtmäßig sein. Ungerechte menschliche Anordnungen kann man ja nicht Recht nennen oder für Recht halten.« AUGUSTINUS, *De civitate dei* IV 4 und XIX 21, deutsch zitiert aus CHRISTOPH HORN / NICO SCARANO (Hrsg.), *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, stw 1563, Frankfurt a. M. 2002, 106–112, 106f.

¹¹⁰ Vgl. ADRIAN LORETAN, *Der Westen wurzelt in der Westkirche: eine kleine Rechtsgeschichte*, URL: <http://www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche> (Stand: 29. 03. 2018).

¹¹¹ Vgl. FRANZISKUS, *Apostolisches Schreiben: Come una madre amorevole*, 715–717.

- Er hat im Januar 2018 mit seinem Verhalten bei dem Besuch in Chile die Bemühungen der kirchlichen Kinderschutzkommission unterminiert.

»Den von zahlreichen Missbrauchsoffern der Mitwisser- und Mittäterschaft bezichtigten Bischof Juan Barros verteidigte Franziskus uneingeschränkt und bezichtigte die Opfer der Verleumdung eines unbescholtenen Kirchenmannes. Nach einem Aufschrei des Entsetzens musste sich Franziskus entschuldigen und im Februar einen vatikanischen Sonderermittler nach Chile schicken.«¹¹²

- Franziskus räumt »schwerwiegende Fehler bei der Bewertung und Wahrnehmung der Situation«¹¹³ in Chile ein. Der Papst schrieb einen Brief an die Bischöfe des Landes. Ein Papst, der sich öffentlich kritisieren lässt vom Vorsitzenden der vatikanischen Kinderschutzkommission Kardinal Sean O'Malley und der seine Fehleinschätzung öffentlich zugibt, setzt neue Zeichen, wie man in einer geschwisterlichen Kirche miteinander umzugehen hat. Auch der Papst ist dabei, zu lernen, mit den Kinderrechten der Opfer zu argumentieren gegen Bischöfe in Amt und Würde.
- Die kirchliche Kinderschutzkommission hat bisher keine grundrechtlichen Instrumente im Rahmen einer Kirchenverfassung (Lex Ecclesiae Fundamentalis), mit der sie gegen die Täter und ihre Sympathisanten in der Hierarchie vorgehen kann. Umso wichtiger ist deshalb die völkerrechtliche Kinderrechtskonvention, die der Heilige Stuhl ratifiziert hat, aber noch nicht in den Kodizes implementiert hat.

Wo die Würde der menschlichen Person, und die daraus fließenden Rechte der Person (NA 5), auch eines Kindes oder einer Frau, nicht geachtet werden, dort herrscht ein Klima des Unrechts. Wo Hochwürden über aller Würde der Anderen steht, hat die gleiche Würde der Person (DH 1) und die gleiche Würde der Getauften (LG 32) rechtlich keinen Platz.

Ein früherer Bischof von Rom, Johannes XXIII., hat kurz vor seinem Sterben sein Glaubensbekenntnis sprechen wollen. Man erwartete das

¹¹² MATTHIAS RÜB, Am Anfang war der Widerspruch, in: FAZ vom 13. März 2018, 3. Kardinal Sean O'Malley aus Boston ist als Chef der im Dezember 2014 von Franziskus geschaffenen Kinderschutzkommission ein Lichtblick. Er hat »in vielen Diözesen in aller Welt neue Mechanismen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch durch Priester durchgesetzt. O'Malleys jüngst erfolgte Wiederernennung für eine zweite Amtszeit von drei Jahren ist unumstritten.« Ebd.

¹¹³ P. BERND HAGENKORD, Papstbrief an die Bischöfe Chiles: »Ich habe Fehler gemacht«, URL: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2018-04/papst-franziskus-papstbrief-chile-missbrauch-barros.html> (Stand: 15. 04. 2018).

Credo in lateinischer oder italienischer Sprache. Es folgten unerwartete Sätze, die sein Mitarbeiter aufschrieb: »Mehr denn je, bestimmt mehr als in den letzten Jahrhunderten, sind wir heute darauf ausgerichtet, dem Menschen als solchem zu dienen, nicht bloß den Katholiken, darauf, in erster Linie und überall die Rechte der menschlichen Person und nicht nur diejenigen der katholischen Kirche zu verteidigen.«¹¹⁴ Ein solches Bekenntnis zu den Menschenrechten jeder Person hätten auch die Opfer der sexuellen Gewalt von Priestern verstanden.

Zudem müsste die Identifikation Christi mit den geringsten Brüdern und Schwestern die Hörer und Hörerinnen sowie Leser und Leserinnen des Evangeliums nach Matthäus aufhorchen lassen. Christus wird in der Kirche nicht durch die priesterlichen Täter und die bischöflichen Vertuschter der Sexualverbrechen repräsentiert, sondern durch die Opfer. Sie sind Christi Realpräsenz in der Kirche gemäß Matthäus (Mt 25,31–46). Ostern ist der Glaube, dass der Karfreitag der sexuellen Gewalt von Priestern in der Kirche weltweit (Berichte aus Australien, Irland, USA, Argentinien, BRD, Österreich, Schweiz etc.) nicht das letzte Wort hat. Aber Gerechtigkeit benötigt eine rechtliche Umsetzung, um nicht zu einem in der Kirche oft gehörten frommen Spruch zu verkommen.

»Christi Präsenz in der Kirche ist [...] eine Präsenz der Erniedrigung und des ›Kreuzwegs‹: Er lässt sich auch in seiner Kirche verunstalten und an den Rand drängen; und doch ist er in ihr da. [...] deshalb gibt es das Paradox der heilsamen und – nach menschlichem Ermessen – verderbten Institution Kirche.«¹¹⁵ Denn Kirche im katholischen Sinn ist »keine platonische Idee, die fein säuberlich zwischen der sündigen *Realität* und der theologischen *Qualität* von Kirche unterscheiden könnte«.¹¹⁶ Die »nicht unbedeutende Analogie« (LG 8) zum Christusereignis ist »für die Kirche keine Garantie ihres Wesens, sondern eine streng an ihre Aufgabe gebundene Gabe«,¹¹⁷ die Johannes XXIII. so umschrieb: »›Euch muss es zuerst um das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit gehen‹ (Mt 6,33). Dieses

¹¹⁴ LUDWIG KAUFMANN / NIKOLAUS KLEIN, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg/Brig 1990. Dieses Bekenntnis steht auf dem Buchdeckel, direkt unter dem Titel.

¹¹⁵ JÜRGEN WERBICK, Kirche – Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 1994, 431.

¹¹⁶ JOHANNA RAHNER, Kirche und Schuld. Skizze einer dogmatischen Verhältnisbestimmung aus katholischer Sicht, in: ENXING (Hrsg.), Schuld, 98–121, 98; Hervorhebung im Original.

¹¹⁷ A. a. O., 100.

Wort ›zuerst‹ macht uns aufmerksam, worauf wir unsere Überlegungen und Anstrengungen richten sollen.«¹¹⁸

Doch diesen Glauben können einige Opfer der priesterlichen Gewalt und der hierarchischen Vertuschung nicht mehr teilen.

»Mit dem Wunsch nach Verzeihung verbindet sich immer noch der unsentimentale Wunsch, das anderen zugefügte Leid ungeschehen zu machen. Erst recht beunruhigt uns die Irreversibilität *vergangenen* Leidens – jenes Unrecht an den unschuldig Misshandelten, Entwürdigten und Ermordeten, das über jedes Maß menschenmöglicher Wiedergutmachung hinausgeht. Die verlorene Hoffnung auf Resurrektion hinterlässt eine spürbare Leere.«¹¹⁹

Abkürzungen

Die Abkürzungen folgen dem *Internationalen Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete. Zeitschriften, Serien, Lexika, Quellenwerke mit bibliographischen Angaben*, zusammengestellt von Siegfried M. Schwertner, Berlin/Boston ³2014. Darüberhinausgehende Abkürzungen werden wie folgt verwendet:

- c. Canon (Abschnitt des kanonischen Rechts, der weiter in Paragraphen und/oder Nummern unterteilt wird); Causa
- can. Canon (Abschnitt des kanonischen Rechts, der weiter in Paragraphen und/oder Nummern unterteilt wird)
- cc. Canones (Mehrzahl [lat.] von Canon)
- DH Dignitatis humanae (Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae«, 7. Dezember 1965)
- FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

¹¹⁸ JOHANNES XXIII., Ansprache zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils (11. Oktober 1962), dt., lat., ital., in: KAUFMANN/KLEIN, Johannes XXIII., 116–150, 130.

¹¹⁹ JÜRGEN HABERMAS, Glauben und Wissen, in: JÜRGEN HABERMAS, Glauben und Wissen. Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2001. Laudatio: Jan Philipp Reemtsma, Frankfurt a. M. 2001, 8–31, 24f.; Hervorhebung im Original. Für viele Gläubige ist der Glaube durch den Klerikalismus der Priester-Täter und ihrer Sympathisanten in der Hierarchie zerstört worden »durch die Schuld der Kirche, von 250 Priestern, die Vergewaltigungen begingen, und mindestens eines ›schützenden‹ Bischofs«. Ein Kommentar von Medienbischof Alain de Raemy nach Besichtigung des Films »Spotlight«: ALAIN DE RAEMY, »Spotlight« – ein Film über die Vertuschung sexuellen Missbrauchs in der Kirche, in: SKZ 184 (2016), 232.

- GS Gaudium et spes (Zweites Vatikanisches Konzil, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes«, 7. Dezember 1965)
- LG Lumen gentium (Zweites Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen gentium«, 21. November 1964)
- NA Nostra aetate (Zweites Vatikanisches Konzil, Erklärung über das Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen »Nostra aetate«, 28. Oktober 1965)
- NZZ Neue Zürcher Zeitung
- q. Questio
- SR Systematische Rechtssammlung

Literaturverzeichnis

Quellen / Kirchliche Dokumente

- AUGUSTINUS, De civitate dei, in: CHRISTOPH HORN / NICO SCARANO (Hrsg.), Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, stw 1563, Frankfurt a. M. 2002, 106–112.
- CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normae de gravioribus delictis, in: AAS 102 (2010), Bd. 7, 419–430; deutsch: Vorschriften über schwerwiegende Straftaten, die der Glaubenskongregation vorbehalten sind, von Benedikt XVI. in Kraft gesetzt am 21. Mai 2010, URL: http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html (Stand: 16. 04. 2018).
- FRANZISKUS, Litterae apostolicae motu proprio datae (Apostolisches Schreiben in Form eines »motu proprio«). Come una madre amorevole – Wie eine liebende Mutter (4. Juni 2016), in: AAS 108 (2016), Bd. 7, 715–717; englisch unter URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/en/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20160604_come-una-madre-amorevole.html (Stand: 16. 03. 2018).
- FRANZISKUS, Litterae apostolicae motu proprio datae (Apostolisches Schreiben in Form eines »motu proprio«). Mitis Iudex Dominus Iesus – Der milde Richter Herr Jesus. Über die Reform des kanonischen Verfahrens für Ehenichtigkeitserklärungen im Codex des kanonischen Rechts (15. August 2015), in: AAS 107 (2015), Bd. 9, 958–967; deutsch unter URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio_20150815_mitis-iudex-dominus-iesus.html (Stand: 14. 05. 2018).
- JOHANNES XXIII., Ansprache zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils (11. Oktober 1962), dt., lat., ital., in: KAUFMANN/KLEIN, Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis, Fribourg/Brig 1990, 116–150.
- PONTIFICIA COMMISSIO CODICIS IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO, In Primo Coetu Generali Synodi Episcoporum documentum discussum est cui titulus: »Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant«, in: Communicationes 1 (1969), 77–85.

Praefatio, Vorrede zum CIC 1983, Lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 82017, XXVI–LI.

ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Dogmatische Konstitution über die Kirche »Lumen gentium«, 21. November 1964, in: AAS 57 (1965), 5–75; lat.-dt., in: LThK² Ergänzungsband I, 1966, 156–347.

ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Erklärung über das Verhältnis zu den nichtchristlichen Religionen »Nostra aetate«, 28. Oktober 1965, in: AAS 58 (1966), 740–744; lat.-dt., in: LThK² Ergänzungsband II, 1967, 488–495.

ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Erklärung über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae«, 7. Dezember 1965, in: AAS 58 (1966), 929–946; lat.-dt. in: LThK² Ergänzungsband II, 1967, 712–747.

ZWEITES VATIKANISCHES KONZIL, Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute »Gaudium et spes«, 7. Dezember 1965, in: AAS 58 (1966), 1025–1115; lat.-dt., in: LThK² Ergänzungsband III, 1968, 280–591.

Aufsätze aus Zeitschriften

MEN-ANDRI BENZ / EGON FRANCK / URS MEISTER, Warum die katholische Kirche schlecht beraten wäre, den Zölibat zu opfern. Verzicht auf irdische Freuden als Signal der Stärke ans strenggläubige Publikum, in: NZZ vom 23. Dezember 2006, 27.

MARIE L. COLLINS, Das Schweigen brechen: Die Opfer, in: Conc(D) 40 (2004), Heft 3 (zum Thema: Struktureller Verrat. Sexueller Missbrauch in der Kirche), 251–258.

WALTER KARDINAL KASPER, Barmherzigkeit im Kirchenrecht, in: StZ 234 (2016), 230–238.

JÖRG KRUMMENACHER, Katholische Kirche deckte pädophilen Pater. Westschweizer Untersuchungskommission wirft dem Kapuzinerorden und einem ehemaligen Bischof schwere Unterlassungen vor, in: NZZ vom 28. März 2018, 15.

La proposta dell'assemblea plenaria della Pontificia commissione per l'America latina. Un sinodo sulla donna, in: OR vom 12. April 2018, 5.

KLAUS MERTES, Widerspruch aus Loyalität, in: StZ 233 (2015), 736–744.

PHILIPP MÜLLER, Franziskus' Kampf gegen den Klerikalismus. Narzissmus und Machtbestrebungen in der Kirche, in: StZ 143 (2018), 237–244.

STEFAN ORTH / VOLKER RESING, Ein Gespräch mit dem DBK-Vorsitzenden Reinhard Kardinal Marx. »Gott denkt größer«, in: HerKorr 72 (2018), Nr. 1, 17–21.

HELMUT PREE, Zum Stellenwert und zum Verbindlichkeitsanspruch des Rechts in Staat und Kirche, in: ÖAKR 39 (1990), 1–23.

ALAIN DE RAEMY, »Spotlight« – ein Film über die Vertuschung sexuellen Missbrauchs in der Kirche, in: SKZ 184 (2016), 232.

MATTHIAS RÜB, Am Anfang war der Widerspruch, in: FAZ vom 13. März 2018, 3.

REINHOLD SCHWARZ, Vom Geist des Kirchenrechts, in: ÖAKR 31 (1980), 223–240.

JACQUELINE STRAUB, Der Theatermann, in: Aufbruch 31, 1. Februar 2018, Nr. 230, 57.

- RIK TORFS, Klerikaler Kindesmissbrauch und das Zusammenwirken von staatlichem und kirchlichem Recht, in: *Conc(D)* 40 (2004), Heft 3 (zum Thema: Struktureller Verrat. Sexueller Missbrauch in der Kirche), 344–354.
- FRANZ M. WITTMANN, Die Rechte des Kindes in der Kirche, in: *SKZ* 184 (2016), 226 und 231 f.

Aufsätze aus Sammelbänden

- MARTIN BAUMEISTER u. a. (Hrsg.), *Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven, Gesellschaft – Ethik – Religion* 12, Paderborn 2018.
- CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER (Hrsg.), *Vaticanum 21. Die bleibenden Aufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils im 21. Jahrhundert. Dokumentationsband zum Münchner Kongress »Das Konzil »eröffnen«*, Freiburg i. Br. 2016.
- CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER / PETER HÜNERMANN, Einführung, in: CHRISTOPH BÖTTIGHEIMER / RENÉ DAUSNER (Hrsg.), *Vaticanum 21. Die bleibenden Aufgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils im 21. Jahrhundert. Dokumentationsband zum Münchner Kongress »Das Konzil »eröffnen«*, Freiburg i. Br. 2016, 13–16.
- HERIBERT HALLERMANN u. a. (Hrsg.), *Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch*, *Würzburger Theologie* 9, Würzburg 2012.
- JAMES A. CORIDEN u. a. (Hrsg.), *The Code of Canon Law. A Text and Commentary. Commissioned by the The Canon Law Society of America*, New York 1985.
- JULIA ENXING, Vorwort, in: JULIA ENXING (Hrsg.), *Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens, Ostfildern* 2015, 9–11.
- JULIA ENXING (Hrsg.), *Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens, Ostfildern* 2015.
- JULIA ENXING / KATHARINA PEETZ (Hrsg.), *Contritio. Annäherungen an Schuld, Scham und Reue*, *BÖR* 114, Leipzig 2017.
- DOMINIK GAUTIER, *Sünde, Schuld und Rassismus im Christlichen Realismus Reinhold Niebuhrs*, in: JULIA ENXING (Hrsg.), *Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens, Ostfildern* 2015, 276–289.
- JOHN J. GROGAN, *The Eternal Scandal. Karl Rahner, the Sinful Church and the Sexual Abuse Crisis*, in: JULIA ENXING / KATHARINA PEETZ (Hrsg.), *Contritio. Annäherungen an Schuld, Scham und Reue*, *BÖR* 114, Leipzig 2017, 206–228.
- STEPHAN HAERING u. a. (Hrsg.), *In mandatis meditari. FS für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag*, *KStT* 58, Berlin 2012.
- STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), *HKKR*, Regensburg ³2015.
- CHRISTOPH HORN / NICO SCARANO (Hrsg.), *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, *stw* 1563, Frankfurt a. M. 2002.
- PETER KRÄMER, *Die geistliche Vollmacht*, in: JOSEPH LISTL / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), *HKKR*, Regensburg ²1999, 149–155.

- JOSEPH LISTL / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ²1999.
- ADRIAN LORETAN, Klärung des Rechtsbegriffs, in: MARTIN BAUMEISTER u. a. (Hrsg.), Menschenrechte in der katholischen Kirche. Historische, systematische und praktische Perspektiven, Gesellschaft – Ethik – Religion 12, Paderborn 2018, 41–54.
- ADRIAN LORETAN, Menschenrechte in der Kirche – ein Schutz vor Machtmissbrauch, in: STEPHAN HAERING u. a. (Hrsg.), In mandatis meditari. FS für Hans Paarhammer zum 65. Geburtstag, KStT 58, Berlin 2012, 263–283.
- ADRIAN LORETAN / FELIX WILFRED (Hrsg.), Revision of the Codes. An Indian-European Dialogue, ReligionsRecht im Dialog 24, Münster 2018.
- MANFRED MITTERMAYER, »... ich hatte immer nur *ich* werden wollen«. Thomas Bernhards autobiographische Erzählungen, in: MANFRED MITTERMAYER / SABINE VEITS-FALK (Hrsg.), Thomas Bernhard und Salzburg. 22 Annäherungen. Begleitbuch zur Sonderausstellung im Salzburger Museum Carolino Augusteum, Monographische Reihe zur Salzburger Kunst 21, Salzburg 2001, 13–30.
- MANFRED MITTERMAYER / SABINE VEITS-FALK (Hrsg.), Thomas Bernhard und Salzburg. 22 Annäherungen. Begleitbuch zur Sonderausstellung im Salzburger Museum Carolino Augusteum, Monographische Reihe zur Salzburger Kunst 21, Salzburg 2001.
- MARKUS NELLES, Die geistliche Vollmacht, in: STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ³2015, 199–206.
- ISABEL NOTH u. a. (Hrsg.) Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen, Zürich 2015.
- JAMES PROVOST, Canons and Commentary, in: JAMES A. CORIDEN u. a. (Hrsg.), The Code of Canon Law. A Text and Commentary. Commissioned by the The Canon Law Society of America, New York 1985, 117–173.
- MATTHIAS PULTE, The Creation of Church Administrative Tribunals at Diocesan Level. A Permanent Desideratum in the History of Codification to CIC 1983, in: ADRIAN LORETAN / FELIX WILFRED (Hrsg.), Revision of the Codes. An Indian-European Dialogue, ReligionsRecht im Dialog 24, Münster 2018, 265–282.
- JOHANNA RAHNER, Kirche und Schuld. Skizze einer dogmatischen Verhältnisbestimmung aus katholischer Sicht, in: JULIA ENXING (Hrsg.), Schuld. Theologische Erkundungen eines unbequemen Phänomens, Ostfildern 2015, 98–121.
- KARL RAHNER, Sündige Kirche nach den Dekreten des Zweiten Vatikanischen Konzils, Sämtliche Werke Bd. 21/1, Freiburg i. Br. 2013, 553–573.
- MARKUS RIES / VALENTIN BECK (Hrsg.), Hinter Mauern – Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern, Zürich 2013; ebenfalls online URL: https://www.lukath.ch/wp-content/uploads/2015/10/buch_hinter-mauern.pdf (Stand: 28. 03. 2018).
- HERIBERT SCHMITZ, § 6 Codex Iuris Canonici, in: STEPHAN HAERING / WILHELM REES / HERIBERT SCHMITZ (Hrsg.), HKKR, Regensburg ³2015, 70–100.
- HANS URS VON BALTHASAR, Casta Meretrix, in: HANS URS VON BALTHASAR, Sponsa Verbi, Skizzen zur Theologie II, Einsiedeln 1961, 203–305.

HANS URS VON BALTHASAR, *Sponsa Verbi*, Skizzen zur Theologie II, Einsiedeln 1961.

WERNER TSCHAN, *Grenzverletzungen in kirchlichen Institutionen – Intervention und Prävention*, in: ISABEL NOTH u. a. (Hrsg.) *Schaut hin! Missbrauchsprävention in Seelsorge, Beratung und Kirchen*, Zürich 2015, 19–28.

Monographien

BURKHARD JOSEF BERKMANN, *Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt. Die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016*, München 2017.

HAROLD J. BERMAN, *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, übersetzt von Hermann Vetter, stw 1203, Frankfurt a. M. 1995; Titel der Originalausgabe: *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge u. a. 1983.

ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE, *Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter*, UTB.W 2270, Tübingen 2002.

HELEN GOODE / HANNA MCGEE / CIARAN O'BOYLE, *Time to Listen: Confronting Child Sexual Abuse by Catholic Clergy in Ireland*, Dublin 2003.

HERMANN-JOSEF GROSSE KRACHT, *Kirche in ziviler Gesellschaft. Studien zur Konfliktgeschichte von katholischer Kirche und demokratischer Öffentlichkeit*, Paderborn 1997.

JÜRGEN HABERMAS, *Glauben und Wissen. Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2001. Laudatio: Jan Philipp Reemtsma*, Frankfurt a. M. 2001.

JÜRGEN HABERMAS, *Glauben und Wissen*, in: JÜRGEN HABERMAS, *Glauben und Wissen. Friedenspreis des Deutschen Buchhandels 2001. Laudatio: Jan Philipp Reemtsma*, Frankfurt a. M. 2001, 8–31.

JÜRGEN HABERMAS, *Jerusalem, Athen und Rom*, in: JÜRGEN HABERMAS, *Zeit der Übergänge, Kleine politische Schriften IX*, Frankfurt a. M. 2001, 171–196.

JÜRGEN HABERMAS, *Zeit der Übergänge, Kleine politische Schriften IX*, Frankfurt a. M. 2001.

ANDRÉ HABISCH, *Autorität und moderne Kultur. Zur Interdependenz von Ekklesio-logie und Staatstheorie zwischen Carl Schmitt und James M. Buchanan*, Paderborn 1994.

MARCI A. HAMILTON, *Justice Denied. What America Must Do to Protect Its Children*, Cambridge 2008.

LUDWIG KAUFMANN / NIKOLAUS KLEIN, *Johannes XXIII. Prophetie im Vermächtnis*, Fribourg/Brig 1990.

WALTER KOCH, *Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in der Schweiz*, Freiburg Schweiz 1949.

ADRIAN LORETAN (Hrsg.), *Die Würde der menschlichen Person. Zur Konzilserklärung*

- über die Religionsfreiheit »Dignitatis humanae«, ReligionsRecht im Dialog 21, Münster 2017.
- ADRIAN LORETAN, Laien als Jurisdiktionsträger, in: ADRIAN LORETAN, Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung, PTD 9, Ed. 2, Freiburg Schweiz ²1997, 281–344.
- ADRIAN LORETAN, Laien im pastoralen Dienst: ein Amt in der kirchlichen Gesetzgebung, PTD 9, Ed. 2, Freiburg Schweiz ²1997.
- ADRIAN LORETAN, Wahrheitsansprüche im Kontext der Freiheitsrechte. Religionsrechtliche Studien Bd. 3, Zürich 2017.
- KLAUS MERTES, Verlorenes Vertrauen. Katholisch sein in der Krise, Freiburg i. Br. 2013.
- SAMUEL MOYN, Christian Human Rights, Intellectual history of the modern age, Philadelphia 2015.
- PETER NEUNER, Der Laie und das Gottesvolk, Frankfurt a. M. 1988.
- RICHARD SIPE, Sexualität und Zölibat, aus dem Amerikanischen übersetzt von Ingrid Pross-Gill, Paderborn 1992.
- LEONHARD M. WEBER, Hauptfragen der Moraltheologie Gregors des Großen. Ein Bild altchristlicher Lebensführung, Paradosis 1, Freiburg Schweiz 1947.
- JÜRGEN WERBICK, Kirche – Ein ekklesiologischer Entwurf für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 1994.
- FRANZ M. WITTMANN, Children's Rights for Catholic Schools – A Comparative Rights-based Approach to Certain Issues of Prevention and Protection, ReligionsRecht im Dialog/ Law and Religion, Münster 2019.

Elektronische Quellen

- A Report Presented to the United States Conference of Catholic Bishops by the John Jay College Research Team, URL: http://www.usccb.org/search.cfm?site=newusccb&proxystylesheet=newusccb_frontend&q=causes-and-context-of-sexual-abuse-of-minors-by-catholic-priests-in-the-united-states&btnG.x=0&btnG.y=0&lang=eng (Stand: 12. 04. 2018).
- Auszug aus dem Bericht der von der schweizerischen Kapuzinerprovinz beauftragten unabhängigen Untersuchungskommission zum »Fall Joël Allaz«, URL: <https://www.kapuziner.ch/wp-content/uploads/2018/03/Auszug-aus-dem-Bericht-der-Untersuchungskommission.pdf> (Stand: 12. 04. 2018).
- JACQUES BERSET, Fall Allaz: Orden und Kirche haben lange geschwiegen, URL: <https://www.kath.ch/newsd/fall-allaz-orden-und-kirche-haben-lange-geschwiegen> (Stand: 28. 03. 2018).
- BUNDESKANZLEI (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html> (Stand 17. 05. 2018).
- BUNDESKANZLEI (Hrsg.), Übereinkommen über die Rechte des Kindes, URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983207/index.html> (Stand: 12. 04. 2018).

- JOHN DICKIE »Hinter dem Altar. Kindesmissbrauch in der katholischen Kirche«, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=DzJziPQPWg> (Stand: 07. 05. 2018).
- Erziehungsheim Rathausen, URL: https://de.wikipedia.org/wiki/Erziehungsheim_Rathausen (Stand: 28. 03. 2018).
- STEPHEN FREARS, Philomena, URL: [https://de.wikipedia.org/wiki/Philomena_\(Film\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Philomena_(Film)) (Stand: 28. 03. 2018).
- P. BERND HAGENKORD, Papstbrief an die Bischöfe Chiles: »Ich habe Fehler gemacht«, URL: <https://www.vaticannews.va/de/papst/news/2018-04/papst-franziskus-papstbrief-chile-missbrauch-barros.html> (Stand: 15. 04. 2018).
- SABINE HESSE, Spotlight: (k)ein historischer Film über das Wissenwollen, URL: www.feinschwarz.net/spotlight-kein-historischer-film-ueber-das-wissenwollen (Stand: 09. 03. 2018).
- John Jay College Reports No Single Cause, Predictor of Clergy Abuse, URL: <http://johnjay.jjay.cuny.edu/newsroom/4688.php> (Stand: 12. 04. 2018).
- KATHOLISCHES MEDIENZENTRUM, Vatikanmagazin berichtet über Ausbeutung von Ordensfrauen, URL: <https://www.kath.ch/newsd/vatikanmagazin-berichtet-ueber-ausbeutung-von-ordensfrauen> (Stand: 23.04.2018).
- ADRIAN LORETAN, Der Westen wurzelt in der Westkirche: eine kleine Rechtsgeschichte, URL: <http://www.feinschwarz.net/der-westen-wurzelt-in-der-westkirche> (Stand: 29. 03. 2018).
- FRIEDBERT MEURER, Keine rückwirkende Verjährung bei sexuellem Missbrauch. Bundesjustizministerin über die geplanten Neuregelungen, URL: http://www.deutschlandfunk.de/keine-rueckwirkende-verjaehrung-bei-sexuellem-missbrauch.694.de.html?dram:article_id=240288 (Stand: 20. 03. 2018).
- MHG-Studie: Kirchliche Strukturen können Missbrauch begünstigen, in: Vatican News. URL: <https://www.vaticannews.va/de/kirche/news/2018-09/deutschland-missbrauch-studie-mhg-dressing-strukturen.html> (Stand: 04. 10. 2018).
- PÄPSTLICHE LATEINAMERIKA-KOMMISSION, Vatikanische Kommission regt Frauen-Synode an, URL: <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2018-04/vatikan-lateinamerika-frauen-synode-abschlusserklaerung.html> (Stand: 15. 04. 2018).
- ROYAL COMMISSION INTO INSTITUTIONAL RESPONSES TO CHILD SEXUAL ABUSE (Hrsg.), Final Report. Preface and Executive Summary. Commonwealth of Australia 2017, URL: <https://www.childabuseroyalcommission.gov.au> (Stand: 30. 03. 2018).
- Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes (20. August 2018), URL: http://w2.vatican.va/content/francesco/de/letters/2018/documents/papa-francesco_20180820_lettera-popolo-didio.html (Stand: 04. 10. 2018).
- The Causes and Context of Sexual Abuse of Minors by Catholic Priests in the United States, 1950–2010. A Report Presented to the United States Conference of Catholic Bishops by the John Jay College Research Team, URL: http://www.usccb.org/search.cfm?site=newusccb&proxystylesheet=newusccb_frontend&q=causes-and-context-of-sexual-abuse-of-minors-by-catholic-priests-in-the-united-states&btnG.x=0&btnG.y=0&lang=eng (Stand: 12. 04. 2018).

BETTINA WEBER, »Die Hälfte der Täter ist nicht pädophil«, in: Sonntagszeitung vom 16. April 2017, URL: <https://www.tagesanzeiger.ch/sonntagszeitung/Die-Haelfte-der-Taeter-die-sich-an-Kindern-vergehen-ist-nicht-paedophil/story/31879376> (Stand: 11.04.2018).